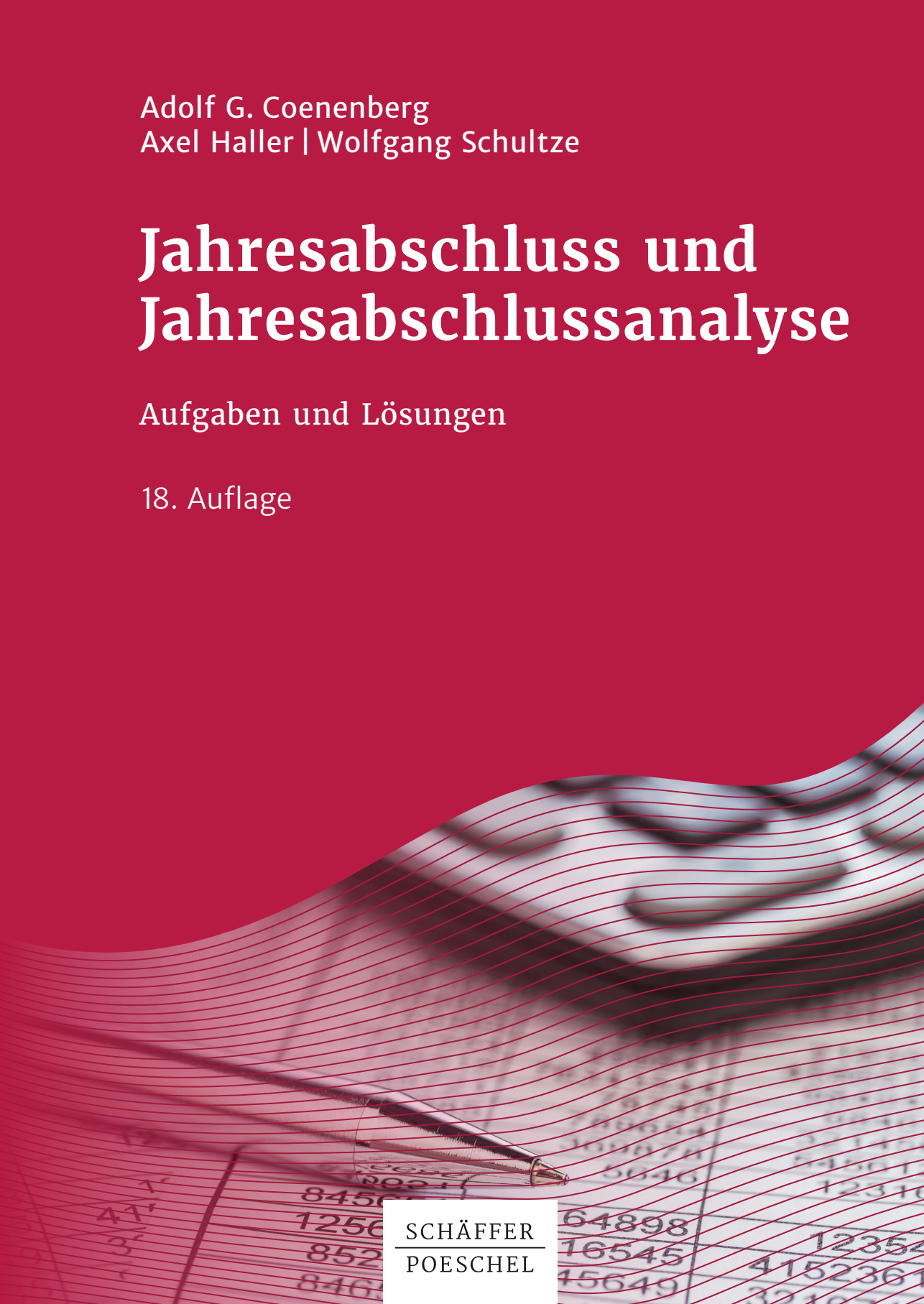


Adolf G. Coenenberg  
Axel Haller | Wolfgang Schultze

# Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse

Aufgaben und Lösungen

18. Auflage



SCHÄFFER  
POESCHEL

# Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER  

---

POESCHEL



---

Adolf G. Coenenberg/Axel Haller/Wolfgang Schultze

# **Jahresabschluss und Jahresabschluss- analyse**

Aufgaben und Lösungen

18., aktualisierte und überarbeitete Auflage

unter Mitarbeit von

Maria Assel, Daniel Blab, Josipa Bagaric, Christoph Deiminger, Natalie Dietrich, Stefan Gruber, Maximilian Ludwig, Christina Manthei-Geh, Felix Meitinger, Christian Reiser, Christine Reitmaier, Nadine Zbiegly und Sebastian Ziegler

2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

---

**Autoren:**

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Adolf G. Coenenberg, Emeritus Universität Augsburg  
Prof. Dr. Axel Haller, Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing, Universität Regensburg  
Prof. Dr. Wolfgang Schultze, Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Controlling, Universität Augsburg

**Mitarbeiter der 18. Auflage:**

Dr. Maria Assel, Dr. Daniel Blab, Josipa Bagaric M.Sc., Christoph Deiminger M.Sc., Natalie Dietrich M.Sc.H., Stefan Gruber M.Sc., Dr. Christina Manthei-Geh, Felix Meitingner M.Sc., Christian Reiser M.Sc., Christine Reitmaier M.Sc., Nadine Zbiegely M.Sc., Sebastian Ziegler M.Sc.

**Mitarbeiter der Voraufgaben:**

- 1.–2. Auflage: Ernst Brandt, Günter Eifler, Franz Schmidt
- 3.–5. Auflage: Rudolf Gingele, Axel Haller, Andreas Mayer, Peter Ströhlein
- 6.–7. Auflage: Rudolf Gingele, Edeltraud Günther, Axel Haller, Andreas Mayer, Peter Ströhlein
- 8. Auflage: Rudolf Gingele, Susanne Gröner, Axel Haller, Andreas Mayer, Peter Ströhlein
- 9. Auflage: Susanne Gröner, Georg Klein
- 10. Auflage: Manuel Alvarez, Angelika Brecht, Kalina Keller, Gerhard Mattner, Martin A. Meyer, Wolfgang Schultze
- 11. Auflage: Manuel Alvarez, Johannes Biberacher, Christian Fink, Andreas Joest, Kalina Keller, Martin A. Meyer, Wolfgang Schultze
- 12. Auflage: Bettina Bischof, Manuel Deffner, Christian Fink, Andreas Joest, Kalina Keller, Wolfgang Schultze, Barbara Straub
- 13. Auflage: Simon Berger, Bettina Bischof, Daniel Blab, Tami Dinh Thi, Matthias Froschhammer, Tobias Oswald, Leif Steeger, Martin Wehrfritz, Andreas Weiler, Marco Wittmann
- 14. Auflage: Simon Berger, Daniel Blab, Julian Faiß, Eva-Maria Ferstl, Matthias Froschhammer, Thomas List, Tobias Oswald, Bettina Schabert, Martin Wehrfritz, Andreas Weiler, Paul Zellner
- 15. Auflage: Iris Bergmann, Christoph Durchschein, Julian Faiß, Eva-Maria Ferstl, Tobias Groß, Cristina Landis, Christine Miller, Tobias Oswald und Bettina Schabert
- 16. Auflage: Maria Assel, Daniel Blab, Christoph Durchschein, Julian Faiß, Tobias Groß, Wolfgang Herb, Cristina Landis, Michael Link, Christina Manthei-Geh, Tobias Oswald und Bettina Schabert
- 17. Auflage: Maria Assel, Daniel Blab, Sebastian Cikanek, Christoph Deiminger, Natalie Dietrich, Cristina Landis, Michael Link, Maximilian Ludwig, Christina Manthei-Geh, Christian Reiser und Julia Schmidt

**Redaktionsvermerk: Rechtsstand und Stand der Standards 15.01.2021**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Print:** ISBN 978-3-7910-5091-1      Bestell-Nr. 20070-0004  
**ePDF:** ISBN 978-3-7910-5092-8      Bestell-Nr. 20070-0153

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH  
[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Bildnachweis (Cover): © Lisa-S, shutterstock

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Unternehmen der Haufe Group

# Vorwort

## a) Die Konzeption des Buches

Dieser Aufgaben- und Lösungsband ist als ergänzende und vertiefende Lernhilfe zum Lehrbuch »Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse« gedacht. Er enthält zu allen Teilen des Lehrbuches Aufgaben mit ausführlichen Lösungen. An einigen Stellen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, bei den Lösungen über die Ausführungen des Lehrbuchtextes hinauszugehen. Dadurch wird erreicht, dass die Lösungen zu den Aufgaben ohne Rückgriff auf weitere Literatur in sich verständlich sind. Auf diese Weise ist ein in sich geschlossenes Übungsbuch entstanden, das die Bereiche der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussanalyse und der Theorien des Jahresabschlusses sowie der Erstellung weiterer Berichtsinstrumente (u.a. Lagebericht und Segmentbericht) abdeckt.

## b) Anmerkungen zur 18. Auflage

Die 18. Auflage ist auf die zeitgleich erschienene 26. Auflage des Lehrbuches »Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse« ausgerichtet. Mit der Neuauflage von »Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse« ist erneut ein vollständig überarbeitetes Buch entstanden. Die Neuauflage war erforderlich, weil sich im Bereich der nationalen, aber insbesondere der internationalen Bilanzierungsnormen erhebliche Änderungen und Weiterentwicklungen ergeben haben.

Neu in die 18. Auflage mit aufgenommen wurden u.a. Ausführungen zur Behandlung von Kryptowährungen und Webseiten. Auch wurden das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und der neue Deutsche Corporate Governance Kodex an den entsprechenden Stellen eingearbeitet und deren Implikationen für die Lageberichterstattung erläutert. Infolgedessen wurde auch eine Aufgabe zum neu geschaffenen Vergütungsbericht nach § 162 AktG aufgenommen. Auch bezüglich der US-GAAP wurden alle wesentlichen inhaltlichen Neuerungen berücksichtigt. Alle für die vorliegende 18. Auflage des Übungsbuches erfolgten Überarbeitungen bezüglich der nationalen und internationalen Regelungen zur Unternehmensberichterstattung beziehen sich auf einen Redaktionsschluss Januar 2021.

An der 18. Auflage haben die Augsburger und Regensburger Lehrstuhlteams erheblichen Anteil. Im Einzelnen gilt unser Dank den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dr. Maria Assel, Josipa Bagaric M.Sc., Dr. Daniel Blab, Christoph Deiminger M.Sc., Natalie Dietrich M.Sc.H., Stefan Gruber M.Sc., Dr. Christina Manthei-Geh, Felix Meitinger M.Sc., Christian Reiser M.Sc., Christine Reitmaier M.Sc., Nadine Zbiegły M.Sc. und Sebastian Ziegler M.Sc. Für die redaktionelle Bearbeitung des Buchs danken wir Dipl.-Kfm. Gerhard Mattner MBA sehr herzlich. Dipl.-Kfm. Simon Berger MBA

danken wir zudem für die technische Unterstützung. Ebenso gilt unser Dank Christoph Deiminger M.Sc. für die Koordination der Arbeiten am Regensburger Lehrstuhl sowie Josipa Bagaric M.Sc. und Christian Reiser M.Sc. für die organisatorische Gesamtleitung der Entstehung dieser Neuauflage. Besonderer Dank gilt Frau Karola Altenbach für die sekretariatsseitige Unterstützung. Des Weiteren danken wir den studentischen Hilfskräften Franziska Bachmeier B.Sc., Katharina Böck, Christopher Goldbach, Martin Krieger, Milena Lutter B.Sc., Felix Weinhart B.Sc. und Katharina Zinecker für die vielfältigen Arbeiten zur Formatierung und grafischen Ausgestaltung des Werks. Schließlich danken wir auch Marita Mollenhauer vom Schäffer-Poeschel Verlag und ihrem Team für die stets hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung.

c) Dozentenservice

Zusätzlich zu dieser 18. Auflage und zur 26. Auflage des Lehrbuches »Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse« werden für Dozenten Folien für die Präsentation im Hörsaal bereitgestellt. Diese sind über den Dozentenservice des Verlags unter der Webadresse <http://www.sp-dozenten.de/> abrufbar.

Augsburg und Regensburg, im Januar 2021

*Adolf G. Coenenberg*

*Axel Haller*

*Wolfgang Schultze*



# Inhaltsübersicht

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| <b>Vorwort</b> .....               | V   |
| <b>Inhaltsübersicht</b> .....      | VII |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....    | IX  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> ..... | XV  |

## Erster Teil

### Erstellung des Jahresabschlusses

|                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Kapitel: Wesen und Grundlagen des Jahresabschlusses .....                                               | 3   |
| 2. Kapitel: Basiselemente der Bilanzierung .....                                                           | 13  |
| 3. Kapitel: Bilanzierung von Sachanlagen und immateriellem Vermögen .....                                  | 33  |
| 4. Kapitel: Bilanzierung des Vorratsvermögens .....                                                        | 79  |
| 5. Kapitel: Bilanzierung von Finanzinstrumenten .....                                                      | 103 |
| 6. Kapitel: Bilanzierung des Eigenkapitals .....                                                           | 133 |
| 7. Kapitel: Bilanzierung des Fremdkapitals .....                                                           | 153 |
| 8. Kapitel: Übrige Bilanzposten .....                                                                      | 183 |
| 9. Kapitel: Erfolgsrechnung .....                                                                          | 193 |
| 10. Kapitel: Grundlagen des Konzernabschlusses .....                                                       | 231 |
| 11. Kapitel: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Konzernabschlusses .....                               | 249 |
| 12. Kapitel: Kapitalflussrechnung .....                                                                    | 289 |
| 13. Kapitel: Berichtsinstrumente und erweiterte Berichterstattung .....                                    | 321 |
| 14. Kapitel: Kapitalmarktorientierte Berichterstattung: Zwischenberichterstattung, Ad hoc-Publizität ..... | 353 |
| 15. Kapitel: Prüfung, Offenlegung und Enforcement .....                                                    | 365 |
| 16. Kapitel: Bilanzpolitik .....                                                                           | 373 |

## Zweiter Teil

### Analyse des Jahresabschlusses

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| 17. Kapitel: Grundlagen der Bilanzanalyse .....             | 381 |
| 18. Kapitel: Finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse .....      | 385 |
| 19. Kapitel: Erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse .....     | 397 |
| 20. Kapitel: Strategische Bilanzanalyse .....               | 417 |
| <b>Fallstudie: Meditec AG</b> .....                         | 423 |
| 21. Kapitel: Prognose auf Grundlage der Bilanzanalyse ..... | 461 |

## Dritter Teil

### Theorien des Jahresabschlusses

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 22. Kapitel: Formelle Bilanztheorien – Erklärung des Bilanzinhalts .....     | 471 |
| 23. Kapitel: Materielle Bilanztheorien – Theorien der Gewinnermittlung ..... | 475 |



# Inhaltsverzeichnis

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| <b>Vorwort</b> .....               | V   |
| <b>Inhaltsübersicht</b> .....      | VII |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....    | IX  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> ..... | XV  |

## Erster Teil

### Erstellung des Jahresabschlusses

#### 1. Kapitel: Wesen und Grundlagen des Jahresabschlusses

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Aufgabe 1.1: Grundsatz der Stetigkeit .....     | 3  |
| Aufgabe 1.2: Abgrenzungsgrundsätze .....        | 7  |
| Aufgabe 1.3: Rechnungslegungspflicht .....      | 8  |
| Aufgabe 1.4: Kleinstkapitalgesellschaften ..... | 11 |

#### 2. Kapitel: Basiselemente der Bilanzierung

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| Aufgabe 2.1: Erhaltungs- und Herstellungsaufwand .....     | 13 |
| Aufgabe 2.2: Anschaffungskosten .....                      | 15 |
| Aufgabe 2.3: Anschaffungskosten bei Tauschgeschäften ..... | 16 |
| Aufgabe 2.4: Aktivierung von Fremdkapitalkosten .....      | 18 |
| Aufgabe 2.5: Herstellungskosten .....                      | 20 |
| Aufgabe 2.6: Einlagen, Entnahmen .....                     | 22 |
| Aufgabe 2.7: Wertkorrekturen .....                         | 24 |
| Aufgabe 2.8: Leasing .....                                 | 28 |

#### 3. Kapitel: Bilanzierung von Sachanlagen und immateriellem Vermögen

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| Aufgabe 3.1: Bilanzierungsfähigkeit und -pflicht .....                        | 33 |
| Aufgabe 3.2: Bilanzierung immaterieller Werte .....                           | 37 |
| Aufgabe 3.3: Planmäßige Abschreibung bei technischen Anlagen und Maschinen .. | 40 |
| Aufgabe 3.4: Planmäßige Abschreibungen bei Gebäuden .....                     | 43 |
| Aufgabe 3.5: Schätzung der Nutzungsdauer .....                                | 44 |
| Aufgabe 3.6: Neubewertung beim Sachanlagevermögen nach IFRS .....             | 45 |
| Aufgabe 3.7: Außerplanmäßige Abschreibung bei abnutzbarem Anlagevermögen ..   | 48 |
| Aufgabe 3.8: Bilanzielle Behandlung von Abbruchkosten .....                   | 52 |
| Aufgabe 3.9: Investment Property .....                                        | 54 |
| Aufgabe 3.10: Anlagespiegel .....                                             | 58 |
| Aufgabe 3.11: Identifizierung von Leasingverhältnissen nach IFRS .....        | 61 |
| Aufgabe 3.12: Bilanzierung von Leasingverhältnissen .....                     | 64 |
| Aufgabe 3.13: Bilanzierung von Kryptowährungen .....                          | 70 |
| Aufgabe 3.14: Bilanzierung von Internetauftritten .....                       | 74 |

**4. Kapitel: Bilanzierung des Vorratsvermögens**

|              |                                                  |    |
|--------------|--------------------------------------------------|----|
| Aufgabe 4.1: | Realisationsprinzip nach HGB .....               | 79 |
| Aufgabe 4.2: | Lieferungen auf Probe .....                      | 81 |
| Aufgabe 4.3: | Bewertungsvereinfachungsverfahren .....          | 82 |
| Aufgabe 4.4: | Bewertung des Vorratsvermögens .....             | 87 |
| Aufgabe 4.5: | Folgebewertung des Vorratsvermögens .....        | 90 |
| Aufgabe 4.6: | Bewertung langfristiger Fertigungsaufträge ..... | 93 |
| Aufgabe 4.7: | Berücksichtigung von Schätzungsänderungen .....  | 99 |

**5. Kapitel: Bilanzierung von Finanzinstrumenten**

|              |                                                  |     |
|--------------|--------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 5.1: | Bewertung von Aktien .....                       | 103 |
| Aufgabe 5.2: | Bilanzierung und Bewertung von Forderungen ..... | 107 |
| Aufgabe 5.3: | Finanzinstrumente nach IFRS .....                | 110 |
| Aufgabe 5.4: | Erfassung von Wertminderungen nach IFRS .....    | 116 |
| Aufgabe 5.5: | Fair value hedge .....                           | 124 |
| Aufgabe 5.6: | Cash flow hedge .....                            | 129 |

**6. Kapitel: Bilanzierung des Eigenkapitals**

|              |                                               |     |
|--------------|-----------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 6.1: | Gründung einer AG .....                       | 133 |
| Aufgabe 6.2: | Rücklagendotierung, Eigenkapitalausweis ..... | 136 |
| Aufgabe 6.3: | Erwerb und Veräußerung eigener Anteile .....  | 140 |
| Aufgabe 6.4: | Gewinnausschüttung .....                      | 144 |
| Aufgabe 6.5: | Bilanzierung von Aktienoptionsplänen .....    | 146 |

**7. Kapitel: Bilanzierung des Fremdkapitals**

|              |                                                        |     |
|--------------|--------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 7.1: | Verbindlichkeiten .....                                | 153 |
| Aufgabe 7.2: | Effektivzinsmethode nach IFRS .....                    | 158 |
| Aufgabe 7.3: | Ermittlung der Finanzierungskosten nach IFRS .....     | 160 |
| Aufgabe 7.4: | Rückstellungen .....                                   | 161 |
| Aufgabe 7.5: | Rückstellungsbildung nach IFRS .....                   | 167 |
| Aufgabe 7.6: | Fremdkapital nach HGB und IFRS .....                   | 169 |
| Aufgabe 7.7: | Pensionsrückstellungen .....                           | 171 |
| Aufgabe 7.8: | Teilwertmethode vs. projected unit credit method ..... | 178 |

**8. Kapitel: Übrige Bilanzposten**

|              |                                  |     |
|--------------|----------------------------------|-----|
| Aufgabe 8.1: | Rechnungsabgrenzungsposten ..... | 183 |
| Aufgabe 8.2: | Latente Steuern .....            | 185 |
| Aufgabe 8.3: | Latente Steuern nach IFRS .....  | 188 |

**9. Kapitel: Erfolgsrechnung**

|              |                                                      |     |
|--------------|------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 9.1: | Korrektur von Fehlern .....                          | 193 |
| Aufgabe 9.2: | GuV-Ausweis .....                                    | 197 |
| Aufgabe 9.3: | Umsatzrealisierung .....                             | 208 |
| Aufgabe 9.4: | Bilanzierung von erhaltenen Anzahlungen .....        | 210 |
| Aufgabe 9.5: | GuV nach dem Gesamt- und Umsatzkostenverfahren ..... | 214 |
| Aufgabe 9.6: | Total Comprehensive Income .....                     | 219 |

|              |                                                  |     |
|--------------|--------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 9.7: | Ausschüttung/Gewinnthesaurierung .....           | 223 |
| Aufgabe 9.8: | Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IFRS ..... | 225 |
| Aufgabe 9.9: | Ergebnis je Aktie nach IFRS .....                | 227 |

## **10. Kapitel: Grundlagen des Konzernabschlusses**

|               |                                              |     |
|---------------|----------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 10.1: | Aufstellungs- und Einbeziehungspflicht ..... | 231 |
| Aufgabe 10.2: | Einbeziehungspflicht .....                   | 236 |
| Aufgabe 10.3: | Publizitätsgesetz .....                      | 237 |
| Aufgabe 10.4: | Einheitliche Bewertung I .....               | 238 |
| Aufgabe 10.5: | Einheitliche Bewertung II .....              | 241 |
| Aufgabe 10.6: | Währungsumrechnung .....                     | 243 |

## **11. Kapitel: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Konzernabschlusses**

|                |                                                                     |     |
|----------------|---------------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 11.1:  | Kaufpreisallokation .....                                           | 249 |
| Aufgabe 11.2:  | Kapitalkonsolidierung .....                                         | 250 |
| Aufgabe 11.3:  | Folgekonsolidierung und Goodwill-Bilanzierung .....                 | 255 |
| Aufgabe 11.4:  | Kapitalkonsolidierung bei einer Beteiligungsquote unter 100 % ..... | 262 |
| Aufgabe 11.5:  | Sukzessiver Anteilserwerb nach IFRS .....                           | 266 |
| Aufgabe 11.6:  | Assoziierte Unternehmen I .....                                     | 268 |
| Aufgabe 11.7:  | Assoziierte Unternehmen II .....                                    | 269 |
| Aufgabe 11.8:  | Zwischenerfolgseliminierung und GuV I .....                         | 271 |
| Aufgabe 11.9:  | Zwischenerfolgseliminierung und GuV II .....                        | 276 |
| Aufgabe 11.10: | Schuldenkonsolidierung .....                                        | 279 |
| Aufgabe 11.11: | GuV-Konsolidierung .....                                            | 281 |
| Aufgabe 11.12: | Latente Steuern nach § 306 HGB .....                                | 283 |
| Aufgabe 11.13: | Latente Steuern nach HGB und IFRS .....                             | 286 |

## **12. Kapitel: Kapitalflussrechnung**

|               |                                                                   |     |
|---------------|-------------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 12.1: | Erstellung einer originären Kapitalflussrechnung .....            | 289 |
| Aufgabe 12.2: | Indirekte Darstellungsformen .....                                | 302 |
| Aufgabe 12.3: | Fondsabgrenzung in der Kapitalflussrechnung .....                 | 307 |
| Aufgabe 12.4: | Behandlung von gezahlten Zinsen, Dividenden und Ertragsteuern ... | 314 |

## **13. Kapitel: Berichtsinstrumente und erweiterte Berichterstattung**

|               |                                                          |     |
|---------------|----------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 13.1: | Anhang – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden I .....   | 321 |
| Aufgabe 13.2: | Anhang – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden II .....  | 321 |
| Aufgabe 13.3: | Anhang – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden III ..... | 323 |
| Aufgabe 13.4: | Anhangangaben nach IFRS .....                            | 325 |
| Aufgabe 13.5: | Segmentbericht I .....                                   | 327 |
| Aufgabe 13.6: | Segmentbericht II .....                                  | 335 |
| Aufgabe 13.7: | Lagebericht und weitere Berichtspflichten .....          | 339 |
| Aufgabe 13.8: | Vergütungsbericht .....                                  | 349 |

#### **14. Kapitel: Kapitalmarktorientierte Berichterstattung: Zwischenberichterstattung, Ad hoc-Publizität**

|               |                                                                        |     |
|---------------|------------------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 14.1: | Quartalerfolgsermittlung: eigenständiger vs. integrativer Ansatz I ..  | 353 |
| Aufgabe 14.2: | Quartalerfolgsermittlung: eigenständiger vs. integrativer Ansatz II .. | 356 |
| Aufgabe 14.3: | Zwischenberichterstattung .....                                        | 359 |
| Aufgabe 14.4: | Ad hoc-Publizität .....                                                | 361 |

#### **15. Kapitel: Prüfung, Offenlegung und Enforcement**

|               |                               |     |
|---------------|-------------------------------|-----|
| Aufgabe 15.1: | Prüfung und Offenlegung ..... | 365 |
| Aufgabe 15.2: | Ausschlussgründe .....        | 366 |
| Aufgabe 15.3: | Erwartungslücke .....         | 368 |
| Aufgabe 15.4: | Enforcement .....             | 369 |

#### **16. Kapitel: Bilanzpolitik**

|               |                                           |     |
|---------------|-------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 16.1: | Bilanzpolitische Instrumente .....        | 373 |
| Aufgabe 16.2: | Effekte bilanzpolitischer Maßnahmen ..... | 375 |

### **Zweiter Teil**

#### **Analyse des Jahresabschlusses**

##### **17. Kapitel: Grundlagen der Bilanzanalyse**

|               |                            |     |
|---------------|----------------------------|-----|
| Aufgabe 17.1: | Pro-forma-Kennzahlen ..... | 381 |
|---------------|----------------------------|-----|

##### **18. Kapitel: Finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse**

|               |                                                 |     |
|---------------|-------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 18.1: | Analyse der Kapitalflussrechnung .....          | 385 |
| Aufgabe 18.2: | Cash Burn Rate .....                            | 391 |
| Aufgabe 18.3: | Liquiditätskreislauf und Liquiditätsindex ..... | 392 |

##### **19. Kapitel: Erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse**

|               |                                                                 |     |
|---------------|-----------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 19.1: | Betriebswirtschaftliche Erfolgsspaltung der GuV nach IFRS ..... | 397 |
| Aufgabe 19.2: | Rentabilitätsanalyse und Analyse der Wertgenerierung .....      | 404 |
| Aufgabe 19.3: | Cashflow Return on Investment .....                             | 414 |

##### **20. Kapitel: Strategische Bilanzanalyse**

|               |                                                              |     |
|---------------|--------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 20.1: | Kennzahlengestützte Geschäftsportfolio-/Segmentanalyse ..... | 417 |
|---------------|--------------------------------------------------------------|-----|

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| <b>Fallstudie: Meditec AG</b> ..... | 423 |
|-------------------------------------|-----|

##### **21. Kapitel: Prognose auf Grundlage der Bilanzanalyse**

|               |                             |     |
|---------------|-----------------------------|-----|
| Aufgabe 21.1: | Vereinfachte Prognose ..... | 461 |
| Aufgabe 21.2: | Umfassende Prognose .....   | 465 |

## Dritter Teil

### Theorien des Jahresabschlusses

#### **22. Kapitel: Formelle Bilanztheorien – Erklärung des Bilanzinhalts**

|                                                            |     |
|------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 22.1: Statische vs. dynamische Bilanztheorie ..... | 471 |
|------------------------------------------------------------|-----|

#### **23. Kapitel: Materielle Bilanztheorien – Theorien der Gewinnermittlung**

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| Aufgabe 23.1: Nominale und reale Kapitalerhaltung .....     | 475 |
| Aufgabe 23.2: Kapitalerhaltung und Vermögensbewertung ..... | 477 |
| Aufgabe 23.3: Brutto- und Netto-Substanzerhaltung .....     | 478 |





---

## Abkürzungsverzeichnis

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A      | Annuitätenfaktor                                                                                                                                                                                                                                               |
| AB     | Barwert der Anwartschaft                                                                                                                                                                                                                                       |
| Abs.   | Absatz                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ADS    | Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. [1995 ff.]: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. in mehreren Teilbänden, bearbeitet von Forster, K.-H./Goerdeler, R./Lanfermann, J./Müller, H.-P./Siepe, G/Stolberg, K; Teilbd. 1 bis 9, Stuttgart 1995 ff. |
| a. F.  | alte Fassung                                                                                                                                                                                                                                                   |
| AfA    | Absetzung für Abnutzung                                                                                                                                                                                                                                        |
| AG     | Aktiengesellschaft                                                                                                                                                                                                                                             |
| AHK    | Anschaffungs-/Herstellungskosten                                                                                                                                                                                                                               |
| AK     | Anschaffungskosten                                                                                                                                                                                                                                             |
| akt    | aktiv                                                                                                                                                                                                                                                          |
| AktG   | Aktiengesetz                                                                                                                                                                                                                                                   |
| AN     | Arbeitnehmer                                                                                                                                                                                                                                                   |
| APAS   | Abschlussprüferaufsichtsstelle                                                                                                                                                                                                                                 |
| Art.   | Artikel                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ASC    | Accounting Standards Codification                                                                                                                                                                                                                              |
| Ausz.  | Auszahlung                                                                                                                                                                                                                                                     |
| AV     | Anlagevermögen                                                                                                                                                                                                                                                 |
| AZ     | Auszahlung                                                                                                                                                                                                                                                     |
| BAB    | Betriebsabrechnungsbogen                                                                                                                                                                                                                                       |
| BaFin  | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht                                                                                                                                                                                                                |
| BCF    | Brutto-Cashflow                                                                                                                                                                                                                                                |
| betr.  | betrieblicher                                                                                                                                                                                                                                                  |
| BIB    | Bruttoinvestitionsbasis                                                                                                                                                                                                                                        |
| BilKoG | Bilanzkontrollgesetz                                                                                                                                                                                                                                           |
| BilMoG | Bilanzmodernisierungsgesetz                                                                                                                                                                                                                                    |
| BilRUG | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz                                                                                                                                                                                                                              |
| BörsO  | Börsenordnung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| BS     | Bilanzsumme                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bst.   | Buchstabe                                                                                                                                                                                                                                                      |
| BW     | Buchwert                                                                                                                                                                                                                                                       |
| bzw.   | beziehungsweise                                                                                                                                                                                                                                                |
| ca.    | circa                                                                                                                                                                                                                                                          |
| CAD    | Computer-aided design                                                                                                                                                                                                                                          |
| CAPM   | Capital Asset Pricing Model                                                                                                                                                                                                                                    |

|                  |                                                                               |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| CF               | Cashflow                                                                      |
| CFROI            | Cashflow Return on Investment                                                 |
| CGU              | cash-generating unit                                                          |
| CHF              | Schweizer Franken                                                             |
| Co.              | Compagnie                                                                     |
| Corp.            | Corporation                                                                   |
| CSR              | Corporate Social Responsibility                                               |
| CVA              | Cash Value Added                                                              |
| DAX              | Deutscher Aktienindex                                                         |
| derv.            | derivative                                                                    |
| d. h.            | das heißt                                                                     |
| DPR              | Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung                                      |
| DRS              | Deutsche Rechnungslegungs Standards                                           |
| DRSC             | Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.                          |
| EA               | Einzelabschluss                                                               |
| EAD              | exposure at default                                                           |
| EBI              | Earnings before Interest                                                      |
| EBIT             | Earnings before Interest and Taxes                                            |
| EBITDA           | Earnings before Interest, Taxes, Depreciation, and Amortization               |
| EBT              | Earnings before Taxes                                                         |
| ECL              | expected credit loss                                                          |
| EDV              | Elektronische Datenverarbeitung                                               |
| Einz.            | Einzahlung                                                                    |
| EK               | Eigenkapital, auch Einzelkosten                                               |
| EKR              | Eigenkapitalrendite                                                           |
| Entg-<br>TranspG | Entgelttransparenzgesetz                                                      |
| EPS              | Earnings per share                                                            |
| ESTG             | Einkommensteuergesetz                                                         |
| ESTH             | Einkommensteuer-Hinweise                                                      |
| ESTR             | Einkommensteuer-Richtlinien                                                   |
| etc.             | et cetera                                                                     |
| EU               | Europäische Union                                                             |
| EUR              | Euro                                                                          |
| EVA              | Economic Value Added (Wertbeitrag)                                            |
| evtl.            | eventuell                                                                     |
| EWK              | Europäischer Wirtschaftsraum                                                  |
| EZ               | Einzahlung                                                                    |
| F                | Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements (IASB) |
| F&E              | Forschung und Entwicklung                                                     |

---

|          |                                             |
|----------|---------------------------------------------|
| f.       | folgende Seite                              |
| ff.      | folgende Seiten                             |
| Fifo     | First in – first out                        |
| FK       | Fremdkapital                                |
| FV       | Fair value                                  |
| FW       | Fremdwährungseinheiten                      |
| FWB      | Frankfurter Wertpapierbörse                 |
| GBP      | Britisches Pfund                            |
| GE       | Geldeinheiten                               |
| ggf.     | gegebenenfalls                              |
| ggü.     | gegenüber                                   |
| GK       | Gesamtkapital, auch Gemeinkosten            |
| GKR      | Gesamtkapitalrendite                        |
| GKV      | Gesamtkostenverfahren                       |
| GmbH     | Gesellschaft mit beschränkter Haftung       |
| GmbHG    | GmbH-Gesetz                                 |
| GoB      | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung      |
| GRI      | Global Reporting Initiative                 |
| GuV      | Gewinn- und Verlustrechnung                 |
| GWB      | Geschäftswertbeitrag                        |
| HB       | Handelsbilanz                               |
| HGB      | Handelsgesetzbuch                           |
| hist.    | historisch                                  |
| HK       | Herstellungskosten                          |
| h. M.    | herrschende Meinung                         |
| HP       | Hewlett Packard                             |
| IAS      | International Accounting Standards          |
| IASB     | International Accounting Standards Board    |
| i. d. R. | in der Regel                                |
| IFRS     | International Financial Reporting Standards |
| i. H. v. | in Höhe von                                 |
| inkl.    | inklusive                                   |
| IOA      | Impairment-only-approach                    |
| i. S.    | im Sinne                                    |
| i. S. v. | im Sinne von                                |
| i. V. m. | in Verbindung mit                           |
| JÜ       | Jahresüberschuss                            |
| KA       | Konzernabschluss                            |
| KapESt   | Kapitalertragsteuer                         |
| Kfz      | Kraftfahrzeug                               |
| KG       | Kommanditgesellschaft                       |

|       |                                                                                              |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| kg    | Kilogramm                                                                                    |
| KGaA  | Kommanditgesellschaft auf Aktien                                                             |
| KI    | Kreditinstitut                                                                               |
| KSt   | Körperschaftsteuer                                                                           |
| KStG  | Körperschaftsteuergesetz                                                                     |
| KR    | Kapitalrendite                                                                               |
| lat.  | latent                                                                                       |
| LGD   | loss given default                                                                           |
| Lifo  | Last in – first out                                                                          |
| Lkw   | Lastkraftwagen                                                                               |
| Ltd.  | Limited                                                                                      |
| LuL   | Lieferungen und Leistungen                                                                   |
| Mio.  | Millionen                                                                                    |
| MMVO  | Marktmissbrauchsverordnung                                                                   |
| MU    | Mutterunternehmen                                                                            |
| MV    | Marktwert                                                                                    |
| NAV   | Nichtabnutzbares Vermögen                                                                    |
| NBW   | Neubewertung                                                                                 |
| n.e.  | nicht erteilt                                                                                |
| NOPAT | Net Operating Profit after Tax                                                               |
| NV    | Nettovermögen                                                                                |
| NVA   | Nicht verrechnete Annuitäten                                                                 |
| NW    | Neuwert                                                                                      |
| NYSE  | New York Stock Exchange                                                                      |
| ÖAB   | Ökonomische Abschreibung                                                                     |
| OCI   | Other Comprehensive Income                                                                   |
| OHG   | Offene Handelsgesellschaft                                                                   |
| p. a. | per annum (pro Jahr)                                                                         |
| PD    | probability of default                                                                       |
| Pkw   | Personenkraftwagen                                                                           |
| Pos.  | Posten                                                                                       |
| PublG | Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) |
| PV    | Barwert                                                                                      |
| RBW   | Restbuchwert                                                                                 |
| RHB   | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                                              |
| RL    | Rücklage(n)                                                                                  |
| RLZ   | Restlaufzeit                                                                                 |
| RMA   | Relativer Marktanteil                                                                        |
| ROCE  | Return on Capital Employed                                                                   |
| ROI   | Return on Investment                                                                         |

---

|          |                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------|
| RONA     | Return on Net Assets                                   |
| RU       | reporting unit                                         |
| RW       | Rückstellungswerte                                     |
| S.       | Seite, auch Satz                                       |
| S.A.     | Sociedade Anônima                                      |
| SAV      | Sachanlagevermögen                                     |
| SB       | Schlussbestand                                         |
| SE       | Societas Europaea                                      |
| SEC      | US-Börsenaufsichtsbehörde                              |
| SIC      | Standing Interpretations Committee                     |
| SK       | Aufwandsgleiche Selbstkosten                           |
| sog.     | so genannt                                             |
| St.      | Steuer(n)                                              |
| StB      | Steuerbilanz                                           |
| SWOT     | Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken Analyse        |
| t        | Tonne(n)                                               |
| TGE      | Tausend Geldeinheiten                                  |
| TRS      | Total Return to Shareholders                           |
| TU       | Tochterunternehmen                                     |
| Tz.      | Textziffer                                             |
| u. a.    | unter anderem                                          |
| UE       | Umsatzerlöse                                           |
| UKV      | Umsatzkostenverfahren                                  |
| UR       | Umsatzrentabilität                                     |
| US       | United States                                          |
| US-GAAP  | United States-Generally Accepted Accounting Principles |
| usw.     | und so weiter                                          |
| USt      | Umsatzsteuer                                           |
| UV       | Umlaufvermögen                                         |
| v.       | von                                                    |
| VFE-Lage | Vermögens-Finanz-Ertragslage                           |
| vgl.     | vergleiche                                             |
| Vj.      | Vorjahr                                                |
| vs.      | versus                                                 |
| WACC     | Weighted Average Cost of Capital (Kapitalkosten)       |
| WpHG     | Wertpapierhandelsgesetz                                |
| ZA       | Zinsaufwand                                            |
| z. B.    | zum Beispiel                                           |
| Zg       | Zugang                                                 |
| ZG       | Zwischengewinn                                         |
| Ztr.     | Zentner                                                |



---

**Erster Teil**

**Erstellung des Jahresabschlusses**

---





# 1. Kapitel: Wesen und Grundlagen des Jahresabschlusses

## Aufgabe 1.1: Grundsatz der Stetigkeit

Das Produktionsprogramm der Werkzeugfabrik G. Müller KG besteht aus Hämmern und Zangen. Zur Kreditbeschaffung ist die G. Müller KG bemüht, ihrer Bank eine möglichst vorteilhafte Bilanz (i. S. einer Maximierung des Jahresüberschusses) für die Periode 01 vorzulegen. Da die Firma die Bilanzbestände zu Vollkosten bewertet, werden zu diesem Zweck die Gemeinkostenschlüssel geändert. Anstatt die Gemeinkosten, die in den betrachteten Perioden (01 und 02) je 40.000 GE betragen, wie bisher nach dem Materialwert zu verteilen, werden nun die Lohnkosten als Schlüssel verwendet. Das Produktionsprogramm besteht aus Hämmern und Zangen.

Außerdem sind folgende Zahlen im Geschäftsjahr 01 zu berücksichtigen:

|                                                   | Hämmer | Zangen |
|---------------------------------------------------|--------|--------|
| Lagerbestand zu Beginn der Periode 01             | –      | –      |
| Produktionsmenge der Periode 01                   | 10.000 | 10.000 |
| Lohnkosten/Stück in GE                            | 1      | 3      |
| Materialkosten/Stück in GE                        | 1      | 1      |
| Anzahl der verkauften Einheiten in der Periode 01 | 10.000 | 5.000  |
| Verkaufspreis in GE                               | 8      | 10     |

Im folgenden Geschäftsjahr 02 ergibt sich aufgrund einer günstigen Konjunkturlage ein beträchtlicher Gewinn, den die Geschäftsleitung für ihre Investitionsvorhaben verwenden möchte. Da die Geschäftsführung der G. Müller KG vermutet, dass die Kommanditisten auf Ausschüttung bestehen werden, wird anstelle der Lohnkosten wieder der Materialwert als Schlüsselgröße verwendet.

Weiterhin liegen folgende Angaben für das Geschäftsjahr 02 vor:

|                                                   | Hämmer | Zangen |
|---------------------------------------------------|--------|--------|
| Produktionsmenge der Periode 02                   | 10.000 | 10.000 |
| Anzahl der verkauften Einheiten in der Periode 02 | 10.000 | 10.000 |

Die Kostenangaben und Preise gelten für beide Perioden.

- a) Erklären Sie, wieso durch die beschriebenen Änderungen der ausgewiesene Jahresüberschuss (Gewinn) beeinflusst wird! Dabei ist davon auszugehen, dass die zuerst hergestellten Produkte auch zuerst verkauft werden.
- b) Ist dieses Vorgehen mit den Vorschriften des HGB und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vereinbar?
- c) Wie ist dieser Sachverhalt auf Basis der Rechnungslegungsgrundsätze nach IFRS zu beurteilen?

## Lösung

- a) Für die Periode 01 ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Gewinn:

| Periode 01                                     | Schlüsselgröße<br>Lohnkosten (neu) |        | Schlüsselgröße<br>Materialwert (alt) |        |
|------------------------------------------------|------------------------------------|--------|--------------------------------------|--------|
|                                                | Hämmer                             | Zangen | Hämmer                               | Zangen |
| Einzelkosten (Lohn)                            | 10.000                             | 30.000 | 10.000                               | 30.000 |
| + Einzelkosten (Material)                      | 10.000                             | 10.000 | 10.000                               | 10.000 |
| + Gemeinkosten                                 | 10.000                             | 30.000 | 20.000                               | 20.000 |
| = Herstellungskosten                           | 30.000                             | 70.000 | 40.000                               | 60.000 |
| Umsatzerlöse                                   | 80.000                             | 50.000 | 80.000                               | 50.000 |
| – Herstellungskosten der abgesetzten Einheiten | 30.000                             | 35.000 | 40.000                               | 30.000 |
| = Gewinnbeitrag (Periode 01)                   | 50.000                             | 15.000 | 40.000                               | 20.000 |
| Wert des Lagerbestandes am Ende der Periode 01 | –                                  | 35.000 | –                                    | 30.000 |

Um das Ergebnis möglichst vorteilhaft (i. S. einer Maximierung des Jahresüberschusses) zu gestalten, ist in Periode 01 auf die Lohnkosten als Schlüsselgröße zu wechseln.

In der Bilanz für die Periode 01 wirkt sich die Umstellung der Bewertung folgendermaßen aus:

| Aktiva in GE               |         | Passiva in GE    |         |
|----------------------------|---------|------------------|---------|
| fertige Erzeugnisse, Waren | + 5.000 | Jahresüberschuss | + 5.000 |

In der Periode 02 wird der Lagerbestand vom Ende der Periode 01 verkauft. Am Ende der Periode 02 ergibt sich jedoch ein neuer Lagerbestand in gleicher Höhe wie zum Ende der Periode 01.

| Periode 02                                                                       | Schlüsselgröße<br>Materialwert (neu) |         | Schlüsselgröße<br>Lohnkosten (alt) |         |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------|------------------------------------|---------|
|                                                                                  | Hämmer                               | Zangen  | Hämmer                             | Zangen  |
| Einzelkosten (Lohn)                                                              | 10.000                               | 30.000  | 10.000                             | 30.000  |
| + Einzelkosten (Material)                                                        | 10.000                               | 10.000  | 10.000                             | 10.000  |
| + Gemeinkosten                                                                   | 20.000                               | 20.000  | 10.000                             | 30.000  |
| = Herstellungskosten                                                             | 40.000                               | 60.000  | 30.000                             | 70.000  |
| Umsatzerlöse                                                                     | 80.000                               | 100.000 | 80.000                             | 100.000 |
| – Herstellungskosten der am<br>Ende der Periode 01 auf<br>Lager gewesenen Zangen | –                                    | 35.000  | –                                  | 35.000  |
| – Herstellungskosten der neu<br>produzierten und<br>abgesetzten Einheiten        | 40.000                               | 30.000  | 30.000                             | 35.000  |
| = Gewinnbeitrag (Periode 02)                                                     | 40.000                               | 35.000  | 50.000                             | 30.000  |
| Wert des Lagerbestandes am<br>Ende der Periode 02                                | –                                    | 30.000  | –                                  | 35.000  |

Die in der Periode 02 angestrebte Reduzierung des Ergebnisausweises erfordert eine erneute Anpassung der Gemeinkostenschlüsselung, denn unter Verwendung des Materialwerts als Schlüsselgröße ergibt sich ein niedrigerer Wert des Lagerbestands am Ende der Periode 02.

Diese erneute Umstellung wirkt sich in der Bilanz der Periode 02 folgendermaßen aus:

| Aktiva in GE               |         | Passiva in GE    |         |
|----------------------------|---------|------------------|---------|
| Fertige Erzeugnisse, Waren | – 5.000 | Jahresüberschuss | – 5.000 |

Durch die Schlüsseländerung wird erreicht, dass ein großer Teil der Gemeinkosten der Periode 01 nicht den in der Berichtsperiode verkauften Produkten, sondern jenen, die auf Lager liegen, zugerechnet wird. Damit stellt dieser Teil der Gemeinkosten keinen Aufwand der Berichtsperiode dar. Der Aufwand wird in die Zukunft verschoben, was zu einer Erhöhung des Gewinns in der Berichtsperiode führt. Gemäß des Realisationsprinzips schmälert dieser Teil der Gemeinkosten erst dann den Gewinn, wenn die auf Lager liegenden Zangen verkauft werden (in Periode 02). Ein spiegelbildlicher Effekt ergibt sich bezüglich des am Ende von 02 vorliegenden Lagerbestandes, der mit 30.000 GE bewertet ist. Wenn dieser in 03 veräußert wird, führt dies

aufgrund des Realisationsprinzips und dem Prinzip der sachlichen Abgrenzung zu einem um 5.000 GE höheren Jahresüberschuss im Jahr 03.

- b) Die Gemeinkostenzurechnung ist ein Problem der Periodenabgrenzung des Aufwands, daher greift hier der *Grundsatz der sachlichen Abgrenzung*. Dieser Grundsatz verlangt aber keine konkrete Schlüsselungsart bei der Gemeinkostenverteilung, da jede Schlüsselung letztlich willkürlich ist. Keine der Schlüsselgrößen kann als richtig oder falsch bezeichnet werden. Die Änderung von Schlüsselgrößen ist daher durch den *Grundsatz der sachlichen Abgrenzung* und andere GoB nicht untersagt. Fraglich ist, inwieweit der *Grundsatz der Stetigkeit* durch die Änderung der Schlüsselgröße verletzt wird.

Durch § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB ist das Stetigkeitsgebot bezüglich der Bewertungsmethoden als Sollvorschrift für alle Kaufleute gesetzlich verankert. Als Bewertungsmethoden gelten dabei diejenigen Bewertungsmaßnahmen, die planmäßig, systematisch und zielgerichtet vorgenommen werden. Somit bezieht sich die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB lediglich auf sog. Bewertungswahlrechte (z. B. Methoden zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, planmäßige Abschreibungen sowie die Bewertung von Rückstellungen). In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Stetigkeitsgrundsatz abgewichen werden (§ 252 Abs. 2 HGB). Abweichungen sind im Anhang zu erläutern (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Welche Sachverhalte als begründete Ausnahmefälle zu werten sind und welche nicht, kann nicht generell festgelegt werden (in der Literatur werden überwiegend folgende Gründe als Ausnahmefälle anerkannt: Veränderung des Kostenrechnungssystems, Befolgung veränderter Rechtsprechung etc.).

Die Bewertung der Herstellungskosten ist eine Bewertungsmethode, da hier planmäßig und systematisch vorgegangen wird. Eine Änderung des bei der Herstellungskostenermittlung verwendeten Gemeinkostenschlüssels ist somit aufgrund § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB nur zulässig, wenn es sich dabei um einen begründeten Ausnahmefall handelt (Beachte: Eine Änderung des Gemeinkostenschlüssels stellt keine Änderung des Kostenrechnungssystems dar).

Die Verbesserung des Bilanzbildes zur Erleichterung der Kreditbeschaffung bzw. die Gewinnminderung zum Zwecke der Ausschüttungspolitik sind nicht als begründete Ausnahmefälle zu werten, da diese Maßnahmen in erster Linie der Bilanzpolitik dienen und nicht technisch oder faktisch erforderlich sind. Der oben genannte Wechsel des Gemeinkostenschlüssels ist somit nach HGB aufgrund § 252 Abs. 1 Nr. 6 nicht zulässig.

- c) Auf Basis der Rechnungslegungsgrundsätze nach IFRS ist zunächst eine Verletzung des mit dem deutschen Grundsatz der sachlichen Abgrenzung in Verbindung stehenden *matching principle* (Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung) (F 1.17 ff.) zu prüfen. Analog zu den unter b) dargestellten Zusammenhängen kann auch hier aus Sicht einer sachlich zutreffenden Ermittlung des Periodenerfolgs keine der beiden Gemeinkostenzuschlüsselungen als ausschließlich richtig identifiziert

werden. Insofern sind beide Verfahren der Gemeinkostenverteilung grundsätzlich zulässig.

Allerdings verstößt das geschilderte Vorhaben der Unternehmensleitung gegen den Grundsatz der *consistency* (Stetigkeit), der explizit aus dem Grundsatz der *comparability* (Vergleichbarkeit) (F 2.26) abgeleitet wird. Ausgehend von der zentralen Zielsetzung der IFRS, dem Bilanzleser wirtschaftlich entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen, ist besonders die zeitliche Vergleichbarkeit der finanziellen Lage des betrachteten Unternehmens zu bewahren. Die willkürliche, rein bilanzpolitisch motivierte Änderung des Gemeinkostenschlüssels widerspricht sogar explizit der aus IAS 2.12 ff. ableitbaren Forderung nach einer nachvollziehbaren und stetigen Gemeinkostenallokation. Der beabsichtigte Wechsel des Kostenschlüssels ist also auch nach IFRS nicht zulässig.

## Aufgabe 1.2: Abgrenzungsgrundsätze

Welchen Geschäftsjahren sind die folgenden Wertänderungen im Betriebsvermögen der Industrie-AG als Aufwand oder Ertrag zuzurechnen, wenn deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht? Nennen Sie auch jeweils den entscheidenden Abgrenzungsgrundsatz nach HGB bzw. IFRS.

- a) Zinserträge für den Zeitraum Mai 01 bis April 02,
- b) Fertigungslöhne für Produkte, die in 01 hergestellt und in 02 verkauft wurden,
- c) Vorauszahlung von Miete für Fabrikgebäude für den Zeitraum Juli 01 bis Juni 02,
- d) Schadenersatzforderung eines Kunden wegen mangelhafter Lieferung im Jahre 01, die von der bilanzierenden Industrie-AG abgelehnt wird. Der Prozess ist im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung (31.12.01) noch nicht entschieden, die Industrie-AG wird ihn aber voraussichtlich verlieren,
- e) Eingang eines fälligen Forderungsbetrages im März 01 für eine Lieferung aus dem Vorjahr,
- f) Ankauf einer Maschine im Januar 01, deren Nutzungszeit fünf Jahre beträgt,
- g) in 01 erhaltene Anzahlung auf eine Lieferung im Jahre 02,
- h) Spekulationsgewinn, der in 01 durch ein kurzfristiges Engagement in Wertpapieren erzielt wurde,
- i) Totalverlust eines Lagerhauses durch Brandstiftung im Jahre 01 und
- j) ein für 03 von einem Kunden bestelltes Produkt, dessen vertraglicher Verkaufspreis 100.000 GE beträgt, wird bei der Herstellung im Jahr 02 aufgrund steigender Rohstoff- und Personalkosten voraussichtlich Herstellungskosten von 125.000 GE verursachen.

## Lösung

- a) Erträge in 01 zu zwei Dritteln (8 von 12 Monaten) und in 02 zu einem Drittel (4 von 12 Monaten); zeitliche (zeitraumbezogene) Abgrenzung bzw. *realisation principle*.
- b) Aufwand in 02; sachliche Abgrenzung bzw. *matching principle*.
- c) Aufwand der Jahre 01 und 02 je zur Hälfte (6 von 12 Monaten); zeitliche (zeitraumbezogene) Abgrenzung bzw. *matching principle*.
- d) Aufwand in 01; Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) (sachliche Abgrenzung). Auch nach IFRS würde dieser Sachverhalt bei ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zur Bildung einer Rückstellung und damit zu einem Aufwand in 01 führen (*matching principle*).
- e) Der Betrag ist gemäß dem Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) bzw. *realisation principle* bereits als Ertrag dem Vorjahr zugerechnet worden, der Eingang der Zahlung ist daher sowohl nach HGB als auch nach IFRS GuV-neutral zu betrachten.
- f) Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten entsprechend der Nutzung der Maschine auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Da dies zu aufwendig ist, werden die Anschaffungskosten näherungsweise linear oder degressiv auf die Nutzungsdauer verteilt – zeitliche (zeitraumbezogene) Abgrenzung – und ggf. anschließend den Produkten zugerechnet, die mit Hilfe der Maschine erstellt wurden (Grundsatz der sachlichen Abgrenzung und *matching principle*).
- g) Ertrag im Jahre 02; Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) bzw. *realisation principle*.
- h) Ertrag im Jahre 01; zeitliche Abgrenzung bzw. *matching principle*.
- i) Aufwand im Jahre 01; zeitliche Abgrenzung bzw. *matching principle*.
- j) Der drohende Verlust ist Aufwand des Jahres 02 (25.000 GE). Nach dem Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Auch nach IFRS führt dieser Sachverhalt zur Bildung einer Rückstellung (sog. *provision for an onerous contract*).

## Aufgabe 1.3: Rechnungslegungspflicht

Das Konzernmutterunternehmen Starlight AG mit Sitz in Deutschland ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt notiert. Der HGB-Jahresabschluss der Starlight AG enthält an den Bilanzstichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 folgende Informationen:

| Bilanzstichtag | Bilanzsumme | Umsatz      | Arbeitnehmer |
|----------------|-------------|-------------|--------------|
| 31.12.2019     | 3 Mio. EUR  | 13 Mio. EUR | 200          |
| 31.12.2020     | 4 Mio. EUR  | 14 Mio. EUR | 210          |

- Nach welchen Bilanzierungs- und Offenlegungsnormen muss die Starlight AG ihren Einzel- und Konzernabschluss zum 31.12.2020 aufstellen?
- Gehen Sie nun davon aus, dass die Starlight AG seit dem Geschäftsjahr 2002 an der New York Stock Exchange (NYSE) notiert ist. Welche Rechnungslegungs- und Offenlegungsnormen waren seit 2002 für ihren Jahres- und Konzernabschluss relevant und welche sind es im aktuellen Geschäftsjahr 2020?
- Welche Bilanzierungs- und Offenlegungsnormen wären von der Starlight AG für Jahres- und Konzernabschluss ab dem 01.01.2020 zu beachten, wenn sie weder an der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Börse notiert wäre und auch keine sonstigen Wertpapiere als Schuldtitel ausgegeben hätte?

## Lösung

- Die Starlight AG gilt aufgrund ihrer Notierung im regulierten Markt, der einen organisierten Markt i. S. v. § 2 Abs. 11 WpHG darstellt, als kapitalmarktorientiert und muss deshalb aufgrund der in § 315e Abs. 1 und 2 HGB umgesetzten »IAS-Verordnung« der EU für seit dem 01.01.2005 beginnende Geschäftsjahre und somit auch für das Geschäftsjahr 2020 einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen.

Zudem muss in jedem Fall ein HGB-Jahresabschluss erstellt werden, der als Zahlungsbemessungsgrundlage dient. Da die Starlight AG aufgrund ihrer Inanspruchnahme eines organisierten Marktes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264d HGB darstellt, gilt sie unabhängig von den Grenzwerten des § 267 HGB als große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB). Somit besteht nach § 325 Abs. 2 HGB neben der Erstellung auch eine Offenlegungspflicht sowie die Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses beim Betreiber des Bundesanzeigers. Für diesen Offenlegungszweck räumt jedoch § 325 Abs. 2a i. V. m. Abs. 2b HGB der Starlight AG das Wahlrecht ein, zusätzlich zum HGB-Jahresabschluss einen IFRS-Einzelabschluss zu veröffentlichen. Des Weiteren ist zu beachten, dass zusätzlich zum IFRS-Konzernabschluss weiterhin ein HGB-Konzernlagebericht erstellt und offengelegt werden muss, solange in den IFRS kein dem deutschen Lagebericht äquivalentes Instrument existiert (§ 315e Abs. 1 HGB).

- Aufgrund ihrer Notierung an einer US-amerikanischen Börse im Jahre 2002 war die Starlight AG durch US-amerikanische Kapitalmarktvorschriften verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach den US-GAAP aufzustellen. Dieser internationale Abschluss

bewirkte für sie bis zum 31.12.2004 nach § 292a HGB a. F. eine Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses auf Basis deutscher Bilanzierungsregeln. Wegen ihrer Kapitalmarktorientierung musste die Starlight AG gemäß der »IAS-Verordnung« der EU für ab dem 01.01.2005 beginnende Geschäftsjahre einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen. Sie konnte aber die Ausnahmeregelung in Art. 9 der »IAS-Verordnung« in Anspruch nehmen, die Unternehmen, die ihre Rechnungslegung wegen einer US-Börsennotierung auf US-GAAP umgestellt hatten, eine Fristverlängerung bezüglich der IFRS-Anwendungspflicht bis zum 01.01.2007 gewährte. Für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 war entsprechend noch ein US-GAAP-Konzernabschluss ausreichend, für das Geschäftsjahr 2007 musste dann aber spätestens ein IFRS-Konzernabschluss erstellt werden. Für Geschäftsjahre, die nach dem 15.11.2007 endeten, erklärte die SEC in einer Verlautbarung vom 21.12.2007, dass sie nun auch Abschlüsse ausländischer Wertpapieremittenten auf Basis der IFRS anerkenne, solange diese in Übereinstimmung mit der vom IASB veröffentlichten englischsprachigen Version der IFRS aufgestellt werden (*SEC Release No. 33-8879*). Daher reicht für die Starlight AG seit 2007 ein IFRS-Konzernabschluss ohne Notwendigkeit der Überleitung auf US-GAAP, soweit sie der vom IASB verabschiedeten Version der IFRS folgt. Unter dieser Voraussetzung erfüllt sie auch im aktuellen Geschäftsjahr 2020 mit ihrem IFRS-Konzernabschluss sowohl die Anforderungen der US-Kapitalmarktaufsicht als auch jene des § 315e HGB.

Für die Pflichten zur Erstellung eines HGB-Jahresabschlusses sowie eines HGB-Konzernlageberichtes gelten die Ausführungen von Teilaufgabe a).

- c) Wenn die Starlight AG weder an einer Börse notiert ist, noch sonstige Wertpapiere als Schuldtitel an einem geregelten Markt ausgegeben hat, gilt sie als nicht kapitalmarktorientiert. Damit bewirkte ein internationaler Abschluss für sie bislang (bis zum 31.12.2004) nach § 292a HGB a. F. keine Befreiung von der Aufstellung eines HGB-Konzernabschlusses. Nach § 315e Abs. 3 HGB können seit dem 01.01.2005 aber auch nicht kapitalmarktorientierte Konzerne von der Aufstellung eines HGB-Konzernabschlusses befreit werden, wenn diese einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen. Ein US-GAAP-Abschluss kann hier nicht befreiend herangezogen werden. Für das Geschäftsjahr 2020 ist von der Starlight AG daher entweder ein HGB- oder ein IFRS-Konzernabschluss aufzustellen.

Für die Pflichten zur Erstellung eines HGB-Konzernlageberichtes sowie des Jahresabschlusses gelten ebenso die Ausführungen von Teilaufgabe a). Allerdings gilt die Starlight AG wegen der nun fehlenden Börsennotierung nicht mehr als große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB), sondern als mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 2 HGB, da sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils die Kriterien des § 267 HGB bezüglich der entsprechenden Höhe der Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl erfüllt. Damit gelten für die Starlight AG nach § 327 HGB bestimmte Erleichterungen (u. a. verkürzte Bilanzgliederung) bei der Offenlegung der Abschlüsse.



## Aufgabe 1.4: Kleinstkapitalgesellschaften

Die Lasertag AG ist ein noch junges und aufstrebendes Unternehmen, welches weder an einer Börse notiert ist, noch sonstige Wertpapiere als Schuldtitel an einem geregelten Markt ausgegeben hat. Die Gründung der Lastertag AG erfolgte zu Beginn des Jahres 2019. Der HGB-Jahresabschluss enthält an den Bilanzstichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 folgende Informationen:

| Bilanzstichtag | Bilanzsumme   | Umsatz        | Arbeitnehmer |
|----------------|---------------|---------------|--------------|
| 31.12.2019     | 0,29 Mio. EUR | 0,56 Mio. EUR | 17           |
| 31.12.2020     | 0,34 Mio. EUR | 0,68 Mio. EUR | 25           |

- Nach welchen Bilanzierungsnormen muss die Lasertag AG am Bilanzstichtag zum 31.12.2020 ihren Jahresabschluss aufstellen und welche Vorgaben gelten für dessen Inhalt und Form?
- Welche gesetzlichen Bestimmungen sind für die Lasertag AG in Bezug auf Prüfung und Offenlegung relevant?

## Lösung

- Da die Lasertag AG weder Wertpapiere i. S. des § 2 Abs. 1 WpHG an einem organisierten Markt i. S. des § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben noch deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat, gilt sie als nicht kapitalmarktorientiert i. S. des § 264d HGB. Aufgrund der Größenklassifizierung von Kapitalgesellschaften gemäß §§ 267, 267a HGB gilt die Lasertag AG somit am Bilanzstichtag 31.12.2020 als Kleinstkapitalgesellschaft, da sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils die Kriterien des § 267a Abs. 1 HGB bezüglich der entsprechenden Höhe der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse unterschreitet. Die Mitarbeiteranzahl liegt über dem Größenkriterium von 10 Mitarbeitern, ist jedoch für die Kategorisierung der Lasertag AG in diesem Fall nicht mehr relevant, da bereits zwei der drei Merkmale des § 267a HGB an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen erfüllt werden.

Generell besteht für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang, sowie die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts (§ 264 Abs. 1 HGB). Hierbei gibt es jedoch je nach Größenklasse der Kapitalgesellschaft gewisse Erleichterungsvorschriften. Für Kleinstkapitalgesellschaften wie die Lasertag AG gelten im Allgemeinen die Regelungen für kleine Kapitalgesellschaften sowie spezielle Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 2 HGB).

Bezüglich der Gliederung von Bilanz und GuV können von Kleinstkapitalgesellschaften gewisse Erleichterungen in Anspruch genommen werden. So muss die Lasertag AG lediglich eine verkürzte Bilanz aufstellen, in der nur die im Gliederungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert auszuweisen sind (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB). Auch bei der Gliederung der GuV kann die Lasertag AG auf eine vereinfachte Gliederung zurückgreifen und ihre GuV entsprechend des § 275 Abs. 5 HGB aufstellen.

Auf die Erstellung eines Anhangs darf die Lasertag AG verzichten, sofern gewisse Angaben unter der Bilanz erfolgen (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB). Dies sind Angaben zu den Haftungsverhältnissen gemäß § 268 Abs. 7 HGB, Angaben zu gewährten Krediten und Vorschüssen an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und Aufsichtsrats nach § 285 Nr. 9c HGB und – da es sich um eine AG handelt – die Angaben zum Bestand eigener Aktien nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG i. V. m. § 160 Abs. 3 Satz 2 AktG. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts besteht für die Lasertag AG nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB i. V. m. § 267a Abs. 2 HGB nicht.

- b) Wegen ihrer großen wirtschaftlichen Außenwirkung, besonders aber aufgrund der bei Kapitalgesellschaften häufigen Trennung zwischen Eigentümern des Unternehmens und dessen Geschäftsführungsorganen, sind Kapitalgesellschaften nach § 316 HGB verpflichtet, ihren Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Nach § 316 Abs. 1 HGB sind jedoch Kleinstkapitalgesellschaften sowie kleine Kapitalgesellschaften von dieser Prüfungspflicht befreit, weshalb auch die Lasertag AG keiner Prüfungspflicht unterliegt.

Um den externen Interessenten des Unternehmens Informationen zugänglich zu machen, sind nach § 325 HGB die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihre offenlegungspflichtigen Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form einzureichen und dort vollständig bekannt zu machen. Eine abweichende Regelung besteht allerdings gemäß § 326 Abs. 2 HGB für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a HGB. Sie können wählen, ob sie ihre Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen wollen. Für die Lasertag AG genügt es somit, ihre Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Im Zuge der dauerhaften Hinterlegung ist die Lasertag AG dazu verpflichtet, einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen sowie dem Betreiber des Bundesanzeigers mitzuteilen, dass sie zwei der drei Größenkriterien des § 267a Abs. 1 HGB nicht überschreitet (§ 326 Abs. 2 HGB). Entscheidet sich die Lasertag AG für die Hinterlegung, kann ihre Bilanz nicht elektronisch im Internet eingesehen werden. Interessierte Personen können nach § 9 Abs. 6 Satz 3 HGB auf Antrag eine gebührenpflichtige Kopie der hinterlegten Bilanz anfordern.

## 2. Kapitel: Basiselemente der Bilanzierung

### Aufgabe 2.1: Erhaltungs- und Herstellungsaufwand

Der Elektrohändler Maier renovierte im Laufe des Jahres 01 seinen Laden, wobei die Verkaufsfläche von 100 auf 150 m<sup>2</sup> erweitert wurde. Der Laden war seit zehn Jahren nicht mehr instand gesetzt worden und musste dringend modernisiert werden.

Der Laden liegt in einem dreistöckigen, 30 Jahre alten Haus, das ebenfalls Herrn Maier gehört. Die beiden oberen Stockwerke benutzt er als Büro- und Lagerraum. Da die Handwerker schon einmal vor Ort waren, ließ Herr Maier auch gleich alle Räume der Obergeschosse tapezieren und die Fenster der beiden Obergeschosse erneuern. Die neuen Fenster wurden aus Isolierglas hergestellt, um so gegenüber den alten Einscheibenfenstern eine bessere Wärmedämmung zu erreichen. Zum Tapezieren wurde eine Tapete mit Kunststoffunterlage verwendet, wodurch die Schalldämmung der Wände spürbar verbessert werden konnte.

Bei der Aufstellung der Bilanz für 01 fand der Steuerberater auf dem Konto »Reparaturen« folgende Beträge:

|                                           |    |        |
|-------------------------------------------|----|--------|
| 1. Bauarbeiten im Laden                   | GE | 5.000  |
| 2. Anstreicharbeiten im Laden             | GE | 10.000 |
| 3. Tapezierarbeiten in den Obergeschossen | GE | 6.000  |
| 4. Glaserarbeiten im Laden                | GE | 9.000  |
| 5. Kosten der neuen Isolierfenster        | GE | 12.000 |

- Wie sind diese Beträge nach nationalen Normen zu behandeln?
- Wie sind diese Beträge nach IFRS zu behandeln?

### Lösung

- Vgl. R 21.1 EStR:

Die Kosten des Ladenumbaus (1, 2, 4) sind insgesamt zu aktivieren, obwohl sie teilweise Erhaltungsaufwand (Anstreich-, Glaserarbeiten) wären, wenn sie nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Ladenumbau entstanden wären. Eine Trennung kann sinnvoll nicht begründet werden, da der Anstrich auch dann durch den Umbau nötig geworden wäre, wenn eine Renovierung ohne Umbau kurz zuvor stattgefunden hätte.

Bei den übrigen Kosten (3, 5) handelt es sich um Erhaltungsaufwand, da sie durch räumlich vom Umbau getrennte Maßnahmen entstanden sind. Dabei ist es für den Charakter als Erhaltungsaufwand unerheblich, dass verbesserte Materialien verwendet wurden.

Diese Regelungen der Einkommensteuerrichtlinien stellen aufgrund entsprechender kaufmännischer Übung und Literaturmeinung GoB dar und finden deshalb nicht nur im steuerlichen, sondern auch im handelsrechtlichen Abschluss Anwendung.

- b) Im Gegensatz zu den nationalen Normen enthalten die IFRS keine Abgrenzungskriterien zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand. Die Aktivierung von Aufwendungen erfolgt stattdessen in Übereinstimmung mit der allgemeinen Definition eines Vermögenswerts (*asset*) des Framework (F 4.3 ff.). Demnach wird ein Vermögenswert als gegenwärtige wirtschaftliche Ressource verstanden, die aus einem vergangenen Ereignis resultiert und über die das Unternehmen verfügen kann (F 4.3). Im Zuge der Überarbeitung des Framework wurde das zweistufige Vorgehen zum Ansatz von Vermögenswerten, insbesondere hinsichtlich der Ansatzkriterien gelockert. Durch die Aufhebung der Differenzierung zwischen Definitions- und Ansatzkriterien kann prinzipiell jeder Abschlussposten angesetzt werden, der die jeweils geltenden Definitionsmerkmale erfüllt. Der Ansatz eines *asset* wird jedoch dahingehend beschränkt, als dass die *fundamental characteristics* gemäß F 2.5 ff. erfüllt sein müssen. Demnach darf ein *asset* nur dann angesetzt werden, wenn hierdurch entscheidungsnützliche Informationen (*relevant information*) über den Vermögenswert an die Adressaten vermittelt und glaubwürdig dargestellt (*faithful representation*) werden (F 5.6 ff.). Da das Framework keine Vorschrift der einzelnen IFRS außer Kraft setzt, müssen für eine Aktivierung von Aufwendungen – neben diesen primär qualitativen Kriterien des Framework – auch die deutlich konkreteren Ansatzvoraussetzungen des IAS 16.7 erfüllt sein. Daher gilt es zu überprüfen, ob es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen durch die Ausgaben in Zukunft ein wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird (IAS 16.7a) und ob sich die Kosten verlässlich schätzen lassen (IAS 16.7b).

Demnach sind auch nach IFRS die Kosten des Ladenumbaus (1, 2, 4) zu aktivieren, da ein durch die zusätzlichen Ausgaben bewirkter zukünftiger Nutzen als wahrscheinlich anzunehmen ist. Dieser übersteigt durch die deutlich vergrößerte Ladenfläche das ursprünglich veranschlagte Leistungsmaß des Ladens. Die Kosten des Umbaus lassen sich zudem verlässlich bestimmen.

Da durch die übrigen Kosten (3, 5) dem Unternehmen kein zukünftiger Nutzen zufließen wird, sondern diese lediglich dazu dienen, den angesetzten zukünftigen Nutzen der Büro- bzw. Lagerräume wiederherzustellen, sind diese Kosten als Aufwand der Periode zu erfassen.

Im Ergebnis besteht also im vorliegenden Sachverhalt kein Unterschied zwischen der Abgrenzung nach nationalen Regeln und der Abgrenzung nach IFRS.

## Aufgabe 2.2: Anschaffungskosten

Die Klimatechnik AG kaufte einen Bürocomputer. Die Auswahl des Modells nahm in der Beschaffungsabteilung zwei Monate in Anspruch. Außerdem wurde im Computerraum ein Klimagerät aus der eigenen Produktion installiert, das dort die für den Rechner nötige Temperatur und Luftfeuchtigkeit herstellt. Dabei entstanden folgende Kosten:

- |                                                                              |    |        |
|------------------------------------------------------------------------------|----|--------|
| 1) Preis der Anlage<br>(inkl. 19 % als vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer)   | GE | 95.200 |
| 2) Kosten der Montage<br>(inkl. 19 % als vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer) | GE | 3.570  |
| 3) Anteilige Kosten der Beschaffungsabteilung                                | GE | 4.995  |
| 4) Frachtkosten<br>(inkl. 19 % als vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer)       | GE | 595    |
| 5) Herstellungskosten des Klimagerätes                                       | GE | 970    |
| 6) Montagekosten des Klimagerätes                                            | GE | 150    |
- a) Mit welchem Betrag ist der Computer nach handelsrechtlichen Vorschriften in der Bilanz anzusetzen und welche der aufgeführten Kosten müssen sofort als Aufwand erfasst werden?
- b) Wie ist der Sachverhalt nach IFRS zu behandeln?

## Lösung

- a) Nach HGB ergibt sich folgende Lösung (vgl. § 255 Abs. 1 HGB):

Zu den Anschaffungskosten gehören:

|                                          |    |        |
|------------------------------------------|----|--------|
| Anschaffungspreis abzüglich Umsatzsteuer | GE | 80.000 |
| Montagekosten abzüglich Umsatzsteuer     | GE | 3.000  |
| Frachtkosten abzüglich Umsatzsteuer      | GE | 500    |
|                                          | GE | 83.500 |

Im Rahmen der Anschaffungsnebenkosten dürfen nur die dem Vermögensgegenstand einzeln zurechenbaren Kosten aktiviert werden. Deshalb müssen die anteiligen Kosten der Beschaffungsabteilung als Aufwand verbucht werden.

Das Klimagerät stellt einen selbstständigen Vermögensgegenstand dar und gehört deshalb ebenfalls nicht zu den Anschaffungskosten des Bürocomputers. Es muss mit Herstellungskosten von 1.120 GE (970 GE zuzüglich 150 GE Montagekosten) aktiviert werden.

- b) Nach IAS 16.16 ff. ergeben sich bezüglich des Computers die gleichen Anschaffungskosten wie nach HGB (83.500 GE).

Das Klimagerät ist nach den Vorschriften des IASB ebenfalls als eigenständiges *asset* zu behandeln und mit 1.120 GE (970 GE zuzüglich 150 GE) zu aktivieren.

### Aufgabe 2.3: Anschaffungskosten bei Tauschgeschäften

Die Motorenfabrik AG tauscht einen zwei Jahre alten Pkw beim Händler unter Zuzahlung von 3.000 GE gegen einen Neuwagen ein. Der Gebrauchtwagen, dessen Anschaffungskosten 20.000 GE betrugen, stand mit 12.000 GE bei der Motorenfabrik zu Buche, der Händler nimmt ihn mit 16.000 GE in Zahlung. In der Schwacke-Liste (entspricht einem Marktpreiskatalog) war er mit 14.000 GE ausgewiesen. Das Lieferwerk empfiehlt für den Neuwagen einen Listenpreis von 19.000 GE. Das Tauschgeschäft hat wirtschaftliche Substanz (*commercial substance*) für die Motorenfabrik und die in der Schwacke-Liste geführten Preise sind als verlässlich anzusehen. Der Ertragsteuersatz beträgt 40 %.

- a) Mit welchen Anschaffungskosten ist der Neuwagen in Handels- und Steuerbilanz anzusetzen?
- b) Welche Lösung ergibt sich nach IFRS?

### Lösung

- a) Tauschgeschäfte können in der Handels- und Steuerbilanz unterschiedlich behandelt werden:

In der Steuerbilanz ist bei Tauschgeschäften grundsätzlich eine Gewinnrealisierung vorzunehmen, d. h., die Anschaffungskosten des durch Tausch erworbenen Gegenstandes bemessen sich nach dem gemeinen Wert (= Zeitwert) der Gegenleistung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG).

In der Handelsbilanz existieren keine expliziten Regelungen, welche die Anschaffungskosten von getauschten Gegenständen bestimmen. Demnach ist grundsätzlich sowohl die Buchwertfortführung ohne Realisierung von stillen Reserven als auch ein Ansatz zum aktuellen Zeitwert möglich. Zudem wird es als zulässig erachtet, einen steuerneutralen Zwischenwert (entspricht dem Buchwert des abgegebenen Vermögensgegenstandes zuzüglich der durch den Tausch ausgelösten Ertragsteuerbelastung) anzusetzen.

1. *GuV-wirksame Behandlung: Zeitwertansatz*  
*(in der Steuerbilanz Pflicht, in der Handelsbilanz möglich)*

|                                     |    |        |
|-------------------------------------|----|--------|
| Zeitwert des eingetauschten Pkws    | GE | 14.000 |
| + Zuzahlung                         | GE | 3.000  |
| = Anschaffungskosten des neuen Pkws | GE | 17.000 |

Buchungssatz:

|                                    |    |        |    |                                    |    |        |
|------------------------------------|----|--------|----|------------------------------------|----|--------|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | GE | 17.000 | an | Kasse                              | GE | 3.000  |
|                                    |    |        |    | Betriebs- und Geschäftsausstattung | GE | 12.000 |
|                                    |    |        |    | sonstige betriebliche Erträge      | GE | 2.000  |

2. *GuV-neutrale Behandlung: Buchwertansatz*  
*(in der Handelsbilanz möglich)*

|                                     |    |        |
|-------------------------------------|----|--------|
| Buchwert des eingetauschten Pkws    | GE | 12.000 |
| + Zuzahlung                         | GE | 3.000  |
| = Anschaffungskosten des neuen Pkws | GE | 15.000 |

Buchungssatz:

|                                    |    |        |    |                                    |    |        |
|------------------------------------|----|--------|----|------------------------------------|----|--------|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | GE | 15.000 | an | Kasse                              | GE | 3.000  |
|                                    |    |        |    | Betriebs- und Geschäftsausstattung | GE | 12.000 |

3. *GuV-wirksame Behandlung: steuerneutraler Zwischenwert*  
*(in der Handelsbilanz möglich)*

|                                     |    |        |
|-------------------------------------|----|--------|
| Buchwert des eingetauschten Pkws    | GE | 12.000 |
| + Zuzahlung                         | GE | 3.000  |
| + Ertragsteuer aus Tauschgeschäft   | GE | 800    |
| = Anschaffungskosten des neuen Pkws | GE | 15.800 |

## Buchungssatz:

|                                            |    |        |    |                                       |    |        |
|--------------------------------------------|----|--------|----|---------------------------------------|----|--------|
| Betriebs- und<br>Geschäftsaus-<br>stattung | GE | 15.800 | an | Kasse                                 | GE | 3.000  |
|                                            |    |        |    | Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung | GE | 12.000 |
|                                            |    |        |    | sonstige betriebliche<br>Erträge      | GE | 800    |

Die durch den Tausch ausgelöste Ertragsteuerbelastung (800 GE) ergibt sich durch Multiplikation des Ertragsteuersatzes (40 %) mit dem Betrag der durch den Tausch aufgedeckten stillen Reserve (2.000 GE).

- b) Nach IAS 16.24 bestimmen sich die Anschaffungskosten eines durch Tausch erworbenen Vermögenswertes durch den *fair value* des hingegebenen Vermögenswertes, wenn dieser verlässlich ermittelt werden kann und der Tauschvorgang von wirtschaftlicher Substanz (*commercial substance*) für das Unternehmen ist, d. h. das Risiko, der Zeitpunkt oder die Höhe der zukünftigen Zahlungsströme des Unternehmens sich infolge des Vertrags voraussichtlich ändern wird. Da beide Kriterien erfüllt sind, bestimmen sich die Anschaffungskosten des Neuwagens durch den *fair value* des eingetauschten Pkws. Die Anschaffungskosten lassen sich wie folgt ermitteln:

|                                                                 |    |        |
|-----------------------------------------------------------------|----|--------|
| Zeitwert des eingetauschten Pkws                                | GE | 14.000 |
| + Zuzahlung                                                     | GE | 3.000  |
| <hr/>                                                           |    |        |
| = <i>fair value</i> und damit Anschaffungskosten des neuen Pkws | GE | 17.000 |
| <hr/>                                                           |    |        |

Die Differenz zwischen aktiviertem *fair value* des Neuwagens und dem Buchwert des ausgeschiedenen Pkws ist GuV-wirksam – wie in Teilaufgabe a) unter 1. gezeigt – zu verbuchen.

## Aufgabe 2.4: Aktivierung von Fremdkapitalkosten

Am Ende des Jahres 01 beauftragt die Sunshine AG die SchnellBau AG mit der Konstruktion eines neuen Geschäftsgebäudes. Der eigentliche Baubeginn fällt auf den 02.01.02, mit der Fertigstellung wird zu Beginn des Jahres 05 gerechnet.



Im Laufe des Jahres 02 leistet die Sunshine AG folgende Zahlungen an die SchnellBau AG:

|          |    |            |
|----------|----|------------|
| 31.03.02 | GE | 2.800.000  |
| 30.06.02 | GE | 14.650.000 |
| 30.09.02 | GE | 12.050.000 |
| 31.12.02 | GE | 8.000.000  |
| Summe    | GE | 37.500.000 |

Die Sunshine AG nimmt zur Finanzierung kein projektgebundenes Fremdkapital auf, der zugrunde liegende Fremdkapitalzinssatz der Sunshine AG liegt bei 6 %.

Ermitteln Sie die aktivierungsfähigen/-pflichtigen Fremdkapitalzinsen der Sunshine AG zum Bilanzstichtag 31.12.02 nach HGB und IFRS, wenn der Zinsaufwand bei der Sunshine AG im abgelaufenen Geschäftsjahr 02 1.600.000 GE beträgt.

## Lösung

Da die Finanzierung eines Vermögensgegenstandes nicht unmittelbar seiner Anschaffung dient, stellen die Kosten der Geldbeschaffung gemäß den Vorschriften des HGB und der EStR grundsätzlich keine aktivierbaren Anschaffungsnebenkosten dar. Demnach ist eine Aktivierung ausgeschlossen (vgl. § 255 Abs. 1 HGB; R 6.3 EStR). Ausnahmen bestehen lediglich für die Fälle, in denen Kredite als Anzahlungen oder Vorauszahlungen zur Finanzierung von Neuanlagen mit längerer Bauzeit verwendet werden (projektgebundenes Fremdkapital), was jedoch in der vorliegenden Aufgabe nicht der Fall ist.

Nach den Vorschriften des IAS 23.8 f. besteht für sog. *qualifying assets* eine Pflicht zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen, falls es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen hieraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen erwächst und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Unter *qualifying assets* versteht man diejenigen *assets*, deren Vorbereitung für die geplante Nutzung im Unternehmen oder für den Verkauf zwingend eine erhebliche Zeitdauer in Anspruch nimmt (IAS 23.5). Gemäß dieser Definition handelt es sich bei dem hergestellten Geschäftsgebäude um ein *qualifying asset*. Dessen Fremdkapitalkosten, die hätten vermieden werden können, falls keine Ausgabe für dieses *qualifying asset* gemacht worden wäre, sind zu aktivieren. Da das benötigte Fremdkapital aus der allgemeinen Fremdfinanzierung des Unternehmens stammt, ist der gewichtete Durchschnitt der Fremdkapitalkosten anzusetzen.

Hierzu werden zunächst die gewichteten Ausgaben ermittelt.

| Datum    | Betrag        | Kapitalisierungs-<br>periode | Gewichtete Ausgaben |
|----------|---------------|------------------------------|---------------------|
| 31.03.02 | GE 2.800.000  | 9/12                         | GE 2.100.000        |
| 30.06.02 | GE 14.650.000 | 6/12                         | GE 7.325.000        |
| 30.09.02 | GE 12.050.000 | 3/12                         | GE 3.012.500        |
| 31.12.02 | GE 8.000.000  | –                            | GE –                |
| Summe    | GE 37.500.000 |                              | GE 12.437.500       |

Durch Multiplikation der gewichteten Ausgaben mit dem Fremdkapitalzinssatz der Sunshine AG ergibt sich der Zinsaufwand, der mit der Anschaffung des *qualifying asset* zusammenhängt und ansonsten vermeidbar gewesen wäre. Demnach errechnet sich als vermeidbarer Zinsaufwand = 12.437.500 GE x 0,06 = 746.250 GE.

Der Zinsaufwand, der am Ende der Periode 02 zu aktivieren ist, ergibt sich dann aus dem niedrigeren Betrag von tatsächlichem Zinsaufwand und vermeidbarem Zinsaufwand (IAS 23.14). Da der tatsächliche Zinsaufwand bei 1.600.000 GE liegt, ist nach IAS 23 die Aktivierung von Fremdkapitalkosten i. H. v. 746.250 GE geboten. Als Aufwand sind folglich in Periode 02 853.750 GE (1.600.000 GE – 746.250 GE) zu erfassen.

## Aufgabe 2.5: Herstellungskosten

Aus den Kalkulationsunterlagen der Möbelfabrik Netter Wohnen AG ergibt sich, dass für einen am Jahresende noch auf Lager befindlichen plastikbeschichteten Schlafzimmerschrank Modell »Traumland« aus der Produktion des letzten Jahres folgende Kosten aufgewendet wurden:

|                                                                                                               |    |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----|
| a) Plastikbeschichtetes Holz                                                                                  | GE | 100 |
| b) Arbeitslohn zur Herstellung des Schrankes (Akkordlohn)                                                     | GE | 120 |
| c) Anteilige Kosten für ein Spezialwerkzeug, das ausschließlich bei der Fertigung dieses Modells benutzt wird | GE | 10  |
| d) Anteilige Stromkosten der Produktionsanlagen (aus Kostengründen pauschal ermittelt)                        | GE | 20  |
| e) Anteilige Lagerkosten für das Holz                                                                         | GE | 10  |
| f) Anteilige verbrauchsbedingte Reparaturkosten des Maschinenparks                                            | GE | 30  |

|                                                                                              |    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----|
| g) Anteilige zeitabhängige Abschreibung der Sägemaschinen usw.                               | GE | 90  |
| h) Anteiliger Meisterlohn zur Beaufsichtigung der Herstellung                                | GE | 50  |
| i) Anteilige Kosten einer Werbekampagne für besonders erholsames Schlafen in Traumlandmöbeln | GE | 50  |
| j) Anteilige Kosten des Personalbüros und des Rechnungswesens                                | GE | 30  |
| k) Gewinnaufschlag                                                                           | GE | 200 |

Ordnen Sie die vorgegebenen Kostenbestandteile nach den Kriterien aktivierungsfähig, aktivierungspflichtig und nicht aktivierungsfähig. Geben Sie jeweils die Wertober- und Wertuntergrenze der Herstellungskosten nach HGB, Steuerrecht und nach IFRS an.

## Lösung

Im Handelsrecht sind die Herstellungskosten als Maßstab zur Bewertung von Vermögensgegenständen, die ein Unternehmen ganz oder teilweise selbst erstellt hat, in § 255 Abs. 2 HGB (bzw. § 255 Abs. 2a HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens) geregelt. Hierbei legt § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB bestimmte Pflichtbestandteile fest, die in die Herstellungskosten einfließen müssen (Wertuntergrenze) und gewährt zugleich gemäß § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB Wahlrechte für den Einbezug in die Herstellungskosten, deren Ausübung gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zugleich die Höchstgrenze zur Bewertung entsprechender Vermögensgegenstände darstellt. Darüber hinaus sind in § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB auch Kostenbestandteile festgelegt, die nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden dürfen.

Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG wurden die bislang existierenden steuerlichen Wahlrechte im Rahmen der Ermittlung von Herstellungskosten erstmalig gesetzlich kodifiziert und ihre Ausübung an das Vorgehen in der Handelsbilanz geknüpft. Somit kam es grundsätzlich zu einer Wahrung des Maßgeblichkeitsprinzips, da die handelsrechtliche Bewertung wieder maßgeblich für die Steuerbilanz ist.

Aktivierungsfähig ist die Summe der Muss- und Kannbestandteile, aktivierungspflichtig die Summe der Mussbestandteile. Ein Aktivierungsverbot gilt neben den in der untenstehenden Lösungstabelle genannten Fällen auch für den Gewinnaufschlag (Sachverhalt k), der als kalkulatorische Größe nicht aktiviert werden darf.

Anders als nach HGB bzw. EStG bestehen nach IFRS keine expliziten Wahlbestandteile bei der Ermittlung der Herstellungskosten (IAS 2.10 ff.), wonach der sog. »Vollkostenansatz« konsequent Anwendung findet. Demnach umfassen die Herstellungskosten nach IAS 2.12 ff. entsprechend dem *accrual principle* als Pflichtbestandteile alle Kosten, die dem Produktionsprozess zugerechnet werden können.

Die Lösung ergibt sich aus der folgenden Tabelle (vgl. § 255 Abs. 2 HGB; § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG; R 6.3 EStR; IAS 2.12 ff.):

| Kostenarten                                             | Angefallene Kosten | HGB = EStG | IFRS   | Betrag (in GE) |
|---------------------------------------------------------|--------------------|------------|--------|----------------|
| Materialeinzelkosten                                    | a                  | muss       | muss   | 100            |
| Fertigungseinzelkosten                                  | b                  | muss       | muss   | 120            |
| Sondereinzelkosten der Fertigung                        | c                  | muss       | muss   | 10             |
| Unechte Gemeinkosten                                    | d                  | muss       | muss   | 20             |
| Material- und Fertigungsgemeinkosten                    |                    |            |        |                |
| • variabel                                              | f                  | muss       | muss   | 30             |
| • fix                                                   | e, g, h            | muss       | muss   | 150            |
| Allgemeine Verwaltungskosten, nicht herstellungsbezogen | j                  | kann       | Verbot | 30             |
| Vertriebskosten                                         | i                  | Verbot     | Verbot | 50             |
| Wertuntergrenze (in GE)                                 |                    | 430        | 430    |                |
| Wertobergrenze (in GE)                                  |                    | 460        | 430    |                |

## Aufgabe 2.6: Einlagen, Entnahmen

Ein Steuerberater hat sich anlässlich der Abschlussarbeiten für seine Klienten Wilbertz, Buchmann, Eder und Hainer zum 31.12.01 mit folgenden Vorgängen zu beschäftigen:

- Der Hotelier Wilbertz hat 50 Flaschen Sekt aus den Beständen seines Hotels für eine private Geburtstagsfeier verwendet. Die Flaschen hatte er im Vorjahr zu einem besonders günstigen Preis von 5 GE je Stück aus einer Insolvenzmasse erworben. Der Tagespreis im Verbrauchszeitpunkt belief sich auf 7,70 GE je Flasche. Den Sekt hatte er als Betriebsausgabe verbucht.
- Herr Wilbertz hatte darüber hinaus die Stromrechnungen für seine Privatwohnung als Betriebsausgabe verbucht. Insgesamt handelt es sich um einen Betrag von 900 GE.
- Außerdem hatte Herr Wilbertz im Jahr 01 12.000 GE an Unternehmerlohn zulasten des Gehaltskontos sowie eine 5 %ige Verzinsung auf sein Eigenkapital entnommen. Das Eigenkapital beträgt 300.000 GE.

- d) Der Möbelhändler Buchmann hat seiner Tochter zu ihrer Hochzeit ein Schlafzimmer geschenkt, das er seinem Verkaufslager entnommen hat. Der Verkaufswert betrug 2.100 GE, die Wiederbeschaffungskosten 1.400 GE.
- e) Herr Buchmann hat außerdem im Mai 01 aus privaten Mitteln Aktien im Wert von 7.500 GE erworben. Der Kurs war innerhalb von vier Wochen um 90 % gestiegen. Die Wertpapiere wurden im August 01 in das Betriebsvermögen eingebracht. Die Einlage wurde als sonstiger betrieblicher Ertrag i. H. v. 7.500 GE erfasst.
- f) Der Schreinermeister Eder hat mit seinem Gesellen die Möbel seiner Tochter ohne nennenswerten Materialverbrauch instand gesetzt. Meister und Geselle haben dazu je zehn Arbeitsstunden benötigt. Der Lohnsatz für eine Meisterstunde beträgt 54 GE, der für eine Gesellenstunde 38 GE.
- g) Der Computerhändler Hainer entnimmt fünf Aktien aus seinem Betriebsvermögen und spendet sie der Universität Augsburg. Der Buchwert beträgt 70 GE, der Tageskurs bei der Entnahme 150 GE. Es erfolgte bisher keine Verbuchung des Geschäftsvorfalles.

Wie sind die geschilderten Vorfälle bei der Aufstellung der jeweiligen Steuerbilanzen zu behandeln?

## Lösung

Vgl. hierzu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 EStG:

- a) Entnahme zum Teilwert. Dieser wird im Umlaufvermögen durch die Höhe der Wiederbeschaffungskosten (= Tageswert) bestimmt. Der steuerpflichtige Gewinn erhöht sich um  $50 \times 7,70 \text{ GE} = 385 \text{ GE}$ .
- b) Entnahme zum Teilwert. Der steuerpflichtige Gewinn erhöht sich um 900 GE.
- c) Entnahme zum Teilwert. Die Entgelte für die vom Unternehmer dem Betrieb zur Verfügung gestellten Produktionsfaktoren sind kein Aufwand, sondern Gewinnverwendung. Da Unternehmerlohn (12.000 GE) und Eigenkapitalverzinsung (15.000 GE) nicht zu einer Vermögensminderung führen (kein Aufwand, keine Ausgabe), werden sie steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Der steuerpflichtige Gewinn erhöht sich um 27.000 GE.
- d) Entnahme zum Teilwert in Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Der steuerpflichtige Gewinn erhöht sich um 1.400 GE.
- e) Der Ansatz der Wertpapiere zu den Anschaffungskosten (= 7.500 GE) ist korrekt, da die Anschaffung nicht länger als drei Jahre vor der Einlage erfolgt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bst. a EStG). Der Buchwert der Wertpapiere beträgt demnach 7.500 GE. Eine Verbuchung der Einlage als betrieblicher Ertrag ist allerdings unzulässig, vielmehr erfolgt die Buchung ergebnisneutral gegen das Eigenkapital. Der steuerpflichtige Gewinn verringert sich dadurch um 7.500 GE.

- f) Hinsichtlich der Gesellenleistung liegt eine Entnahme vor. Der steuerpflichtige Gewinn erhöht sich daher um 380 GE. Bei der Arbeitsleistung des Schreinermeisters handelt es sich dagegen nicht um eine Entnahme. Die Entgelte für die vom Unternehmer dem Betrieb zur Verfügung gestellten Produktionsfaktoren sind kein Aufwand, sondern Gewinnverwendung.
- g) Da die entnommenen Aktien im Anschluss an die Entnahme einer Einrichtung, die unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke dient, unentgeltlich überlassen wurden, darf die Entnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG zum Buchwert erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn.

### Aufgabe 2.7: Wertkorrekturen

Die Bauunternehmung Klemens Spieß AG aus München hat in der Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31.12.02 u. a. die nachstehenden Wirtschaftsgüter mit folgenden Buchwerten ausgewiesen:

- a) Ein unbebautes Grundstück des Sachanlagevermögens, dessen gegenwärtiger Verkehrswert 25.000 GE beträgt (entspricht gleichzeitig dem *value in use*). Es wird in den nächsten zwei Jahren mit einer Preissteigerung auf 30.000 GE gerechnet. Der Buchwert beträgt 20.000 GE, die Anschaffungskosten betragen 20.000 GE.
- b) Wie a), nur betragen die Anschaffungskosten 30.000 GE.
- c) Zwei Motorförderbänder, die am 01.01.01 angeschafft und linear abgeschrieben wurden. Da die Firma mittlerweile nur noch Fertighäuser in Lohnauftrag montiert, werden sie nicht mehr benötigt. Verkaufsversuche sind bisher erfolglos geblieben, da Förderbänder bei Neubauten im Allgemeinen nicht mehr verwendet werden. Die Anschaffungskosten betragen 10.000 GE, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer fünf Jahre, der Buchwert 6.000 GE.
- d) Eine Betonmischmaschine mit Motorantrieb, die im Januar 01 für 10.000 GE angeschafft worden war. Der Wiederbeschaffungspreis einer neuen Maschine ist mittlerweile auf 14.000 GE gestiegen. Die Nutzungsdauer, die der linearen Abschreibung zugrunde gelegt wurde, beträgt vier Jahre. Der Buchwert liegt bei 7.500 GE.
- e) Einen Lagerbestand an Zement mit Anschaffungskosten von 22.000 GE. Der gegenwärtige Marktpreis ist 23.500 GE. Es ist aber im Laufe des nächsten Jahres mit einem Verfall des Zementpreises zu rechnen, sodass der Marktpreis innerhalb dieser Frist auf 18.000 GE sinken wird. Der Buchwert beträgt 22.000 GE.
- f) Wegen besserer Auftragslage wurde in 02 eine im Jahr 01 nur teilweise genutzte Baumaschine (50 % der ursprünglichen Leistung) wieder voll (100 % Leistung) in Betrieb genommen. Aufgrund der Teil-Stilllegung war die Maschine außerplanmäßig abgeschrieben worden, sodass der Buchwert 2.500 GE beträgt. Ohne außerplanmäßige Abschreibung würde der Buchwert 5.000 GE betragen.

- g) Am Ende des Jahres beträgt der Buchwert einer zu Beginn des Geschäftsjahres neu angeschafften, speziell für die Klemens Spieß AG angefertigten Baumaschine 57.600 GE. Die Maschine wird linear über sechs Jahre abgeschrieben, ein Restverkaufserlös am Ende der Nutzungsdauer wird nicht angenommen. Nach Ablauf eines Jahres stellt die Geschäftsleitung fest, dass die ökonomische Leistung der Maschine dauerhaft nicht den Erwartungen entspricht. Der Wiederbeschaffungszeitwert (= Wiederbeschaffungswert – planmäßige Abschreibung) liegt bei 41.000 GE, während der Nettoveräußerungserlös unter dem Nutzungswert liegt. Für die Bestimmung des Nutzungswertes werden für die nächsten fünf Jahre folgende Rückflüsse (Cash-flows) geschätzt (in GE).

| 03     | 04     | 05     | 06    | 07    |
|--------|--------|--------|-------|-------|
| 15.500 | 17.500 | 12.300 | 7.200 | 5.600 |

Die Diskontierungsrate wird – übereinstimmend mit den Regelungen nach IFRS – auf 15 % festgelegt.

Geben Sie für die Handels- und Steuerbilanz getrennt an, ob die genannten Wertansätze zulässig, alternative Wertansätze möglich oder Korrekturen notwendig sind. Nennen Sie dabei jeweils die relevanten Vorschriften. Beantworten Sie die Fragestellungen auch unter der Annahme, dass die Klemens Spieß AG den Abschluss auf Basis der IFRS erstellt.

## Lösung

Vgl. zur Lösung § 253 HGB; § 6 Abs. 1 EStG; IAS 16; IAS 36; IFRS 5:

- a) Der Buchwert des Grundstückes (20.000 GE) ist zutreffend. Es sind keine alternativen Wertansätze möglich, da der Korrekturwert höher als der Anschaffungswert ist und nur niedrigere Korrekturwerte einen entsprechenden Wertabschlag ermöglichen. Dieses Ergebnis gilt für die Handels- wie für die Steuerbilanz (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG).

Nach IFRS besteht im Rahmen der Folgebewertung eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Anschaffungskostenmodell (IAS 16.30) und dem Neubewertungsmodell (IAS 16.31). Nach dem Anschaffungskostenmodell ist das Grundstück zu den Anschaffungskosten von 20.000 GE anzusetzen. Das Neubewertungsmodell hingegen lässt auch eine regelmäßige Neubewertung des Sachanlagevermögens zu. Wird von diesem (stetig anzuwendenden) Wahlrecht Gebrauch gemacht, so ist ein Ansatz zum aktuellen Verkehrswert (*fair value*) von 25.000 GE geboten. Die Differenz zwischen dem neuen Buchwert und den ursprünglichen Anschaffungskosten ist durch die Bildung einer Neubewertungsrücklage (*revaluation surplus*) direkt im Eigenkapital zu erfassen (IAS 16.39).

- b) In der Handelsbilanz ist eine Zuschreibung auf 25.000 GE erforderlich. Dies folgt aus dem Wertaufholungsgebot des § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wonach im Umfang der Werterhöhung, maximal bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, eine Zuschreibung vorgenommen werden muss, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen. In der Steuerbilanz muss eine Zuschreibung auf die Anschaffungskosten von 30.000 GE erfolgen, da die ursprüngliche Wertminderung nicht dauerhaft war und die Begründung für die vorgenommene Teilwertabschreibung damit nach Literaturmeinung im Nachhinein vollständig entfällt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Im Rahmen einer IFRS-Bilanzierung ist am Bilanzstichtag zu überprüfen, ob die Gründe, die in früheren Perioden zur Abwertung eines *asset* geführt haben, noch vorliegen bzw. ob sie gemildert wurden (IAS 36.110). Der gestiegene Verkehrswert des Grundstücks ist als Anzeichen dafür zu deuten, dass die Abwertungsgründe teilweise nicht mehr existieren und somit die Veränderung des *recoverable amount* nicht lediglich auf die zeitliche Komponente zurückzuführen ist. Somit ist auf den *recoverable amount* zuzuschreiben (IAS 36.114), der wiederum als der höhere Wert von *value in use* und *fair value less costs of disposal* definiert ist. Beide Werte betragen im vorliegenden Fall 25.000 GE, sodass auf diesen Betrag zugeschrieben werden muss. Die Zuschreibung muss nach IAS 36.119, bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells, GuV-wirksam vorgenommen werden. Eine Ausnahme ergibt sich, falls der Vermögenswert zum *revalued amount* nach den Vorschriften eines anderen Standards (z. B. IAS 16.31 ff.) bilanziert wird. In diesem Fall muss die Wertaufholung, soweit sie über die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus geht, GuV-neutral mittels einer Erhöhung der Neubewertungsrücklage vorgenommen werden.

- c) Aus der Situationsbeschreibung folgt, dass die Transportbänder weder im eigenen Betrieb noch durch Verkauf zu verwerten sind. Der beizulegende Wert (Teilwert) als Korrekturwert für die Handelsbilanz (Steuerbilanz) ist folglich dauerhaft auf 0 GE gefallen. Somit besteht in der Handelsbilanz die Pflicht zur Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung der Transportbänder auf diesen Korrekturwert (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). In der Steuerbilanz führt das Wahlrecht zur Abschreibung bei einer dauerhaften Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG) zu zwei möglichen Wertansätzen: Einerseits ist eine Abschreibung – analog zur Handelsbilanz – auf 0 GE denkbar. Andererseits kann ein Ansatz der fortgeführten Anschaffungskosten – 6.000 GE – erfolgen.

Da die Veräußerung der Transportbänder bereits vollständig initiiert ist, muss in Übereinstimmung mit den IFRS eine Bewertung gemäß IFRS 5 erfolgen. Darüber hinaus sind die Transportbänder als *assets held for sale* in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten unter den kurzfristigen Vermögenswerten auszuweisen (IFRS 5.38). Im Rahmen der Bewertung wird der *fair value less costs to sell* bestimmt und dem Buchwert der Transportbänder gegenübergestellt. Da der *fair value* dieser Vermögenswerte 0 GE beträgt, ist folglich gemäß IFRS 5.15 eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Ein separater Ausweis dieser *losses* unter



den *discontinued operations* ist nicht vorzunehmen. Vielmehr sind diese Aufwendungen Bestandteil der *continuing operations* (IFRS 5.37). Würde man bei der Beurteilung des Sachverhaltes zu dem Schluss kommen, dass IFRS 5 nicht zur Anwendung kommen darf, weil der Verkauf nicht als *highly probable* (IFRS 5.7) eingestuft wird, müsste die Bewertung gemäß IAS 16 i. V. m. IAS 36 erfolgen. Nach Vornahme eines *impairment test* wären die Transportbänder ebenfalls auf 0 GE abzuschreiben.

- d) Eine Buchwertkorrektur nach oben wegen des höheren Wiederbeschaffungspreises scheidet nach HGB, EStG und IFRS bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells (IAS 16.30) aus (vgl. a). Allerdings wurde hier die planmäßige Abschreibung falsch berechnet; der korrekte Buchwert, der nach den unter a) genannten Vorschriften anzusetzen wäre, beträgt 5.000 GE.

Gemäß der nach IAS 16.31 zulässigen Neubewertungsmethode (Wahlrecht zwischen Anschaffungskostenmodell und Neubewertungsmodell) ist der gestiegene Wiederbeschaffungswert einer neuwertigen Betonmischmaschine mittels einer GuV-neutralen Zuschreibung zu berücksichtigen (IAS 16.39). Unter Einbeziehung der bereits zweijährigen Nutzung ergibt sich damit ein Buchwert von 7.000 GE (= 14.000 GE – 2 x 3.500 GE).

- e) Bei dem Zementlagerbestand handelt es sich um Vermögenswerte des Vorratsvermögens. Der Wertansatz von 22.000 GE stellt für die Handels-, Steuer- und IFRS-Bilanz die einzig mögliche Alternative dar. Es sind generell keine Abschreibungen zur Vorwegnahme zukünftiger Wertschwankungen sowie Zuschreibungen über die Anschaffungskosten zulässig.
- f) Da die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, muss sowohl in der Handelsbilanz (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB) als auch in der Steuerbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 1 EStG) eine Zuschreibung, maximal bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, vorgenommen werden. Da nicht davon ausgegangen werden muss, dass weitere Abwertungen die Maschine betreffen, werden die ursprünglichen, fortgeführten Anschaffungskosten als Wertansatz gewählt. Die Zuschreibung führt in beiden Bilanzen zum Ansatz von 5.000 GE.

Da es sich lediglich um eine Teil-Stilllegung handelt, findet hier IAS 16 (i. V. m. IAS 36) und nicht IFRS 5 Anwendung (IFRS 5.13). Nach IAS 36.117 besteht für die Baumaschine ein Wertaufholungsgebot. Wird das Anschaffungskostenmodell angewendet, muss eine GuV-wirksame Zuschreibung auf 5.000 GE vorgenommen werden. Wird die Baumaschine nach dem Neubewertungsmodell bewertet, muss die Wertaufholung, soweit sie über die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus geht (IAS 36.119), in der entsprechenden Rücklage erfasst werden.

- g) Den beizulegenden Wert, der als Korrekturwert für die Handelsbilanz angesetzt werden muss, stellt im Bereich des abnutzbaren Anlagevermögens der Wiederbeschaffungszeitwert (= Wiederbeschaffungswert – planmäßige Abschreibung) dar. Da es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt, muss in der Handelsbilanz eine außerplanmäßige Abschreibung der Maschine auf diesen Korrekturwert erfolgen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Dadurch ergibt sich ein Wertansatz von 41.000 GE. In

der Steuerbilanz gilt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG für die Abwertung von Anlagevermögen auf einen dauerhaft niedrigeren Teilwert ein Wahlrecht. Als Wertansatz in der Steuerbilanz stehen somit die fortgeführten Anschaffungskosten von 48.000 GE (57.600 GE abzüglich der planmäßigen Abschreibung von 9.600 GE) oder der Korrekturwert von 41.000 GE zur Auswahl.

Nach IAS 36 ist zur Feststellung der Wertminderung auf den erzielbaren Betrag (*recoverable amount*) abzustellen, welcher der höhere aus Nettoveräußerungserlös oder Nutzungswert ist. Da der Nutzungswert (*value in use*) gemäß Aufgabenstellung über dem Nettoveräußerungserlös liegt, wird dieser im Folgenden bestimmt. Hierzu werden die über die Nutzungsdauer erwarteten Zahlungsmittelzuflüsse mit dem Zinssatz i. H. v. 15 % diskontiert.

|                           | 02                 | 03                 | 04                 | 05                 | 06                 | Summe     |
|---------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------|
| Cashflow (GE)             | 15.500             | 17.500             | 12.300             | 7.200              | 5.600              | 58.100    |
| Diskontie-<br>rungsfaktor | 1,15 <sup>-1</sup> | 1,15 <sup>-2</sup> | 1,15 <sup>-3</sup> | 1,15 <sup>-4</sup> | 1,15 <sup>-5</sup> |           |
| Barwert (GE)              | 13.478,26          | 13.232,51          | 8.087,45           | 4.116,62           | 2.784,19           | 41.699,03 |

Als relevanter *value in use* ergibt sich somit – unabhängig von der Verwendung der Anschaffungskosten- oder der Neubewertungsmethode – 41.699,03 GE. Demnach ist gemäß IAS 36.59 der Buchwert GuV-wirksam (*impairment loss*) auf diesen Wert abzuschreiben.

## Aufgabe 2.8: Leasing

Die Cashless GmbH (Leasingnehmer) hat von der Münchner Leasing AG (Leasinggeber) einen Teil ihres Anlagevermögens geleast. Bestimmen Sie für die nachfolgenden Sachverhalte a) bis e), welche Art von Leasingverhältnis nach Handels- und Steuerrecht vorliegt und geben Sie an, wer den Leasinggegenstand als Vermögensgegenstand in seiner Bilanz anzusetzen hat.

Nehmen Sie darüber hinaus auch eine Beurteilung der nachfolgenden Sachverhalte a) bis e) nach IFRS vor und bestimmen Sie, wer welchen Vermögenswert anzusetzen hat. Falls die Ansatzentscheidung auf Grundlage des *risk-and-reward-approach* erfolgt, geben Sie zudem an, um welche Art von Leasingvertrag es sich handelt. Eine Prüfung, ob ein Leasingverhältnis gemäß IFRS 16.9 vorliegt, ist bereits erfolgt. Gehen Sie im Nachfolgenden davon aus, dass sämtliche Sachverhalte ein Leasingverhältnis nach IFRS 16 begründen.

- a) Eine EDV-Anlage wurde im Rahmen eines jederzeit kündbaren Vertrages für zwei Jahre geleast, die wirtschaftliche Nutzungsdauer beläuft sich auf fünf Jahre. Der Lea-

singvertrag verpflichtet den Leasinggeber, die Anlage zu warten und auf dem Stand der Technik zu halten. Der Barwert der Mindestleasingzahlungen beträgt zu Beginn des Leasingverhältnisses 70 % des *fair value* der EDV-Anlage.

- b) Der Firmen-Pkw wurde fest für vier Jahre geleast, die wirtschaftliche Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre. Die Leasingraten während der unkündbaren Grundmietzeit decken die gesamten Kosten des Leasinggebers bzw. der Barwert der Mindestleasingzahlungen entspricht zu Beginn des Leasingverhältnisses dem *fair value* des Pkws.
- c) Wie b), jedoch hat der Leasingnehmer das Recht, den Pkw nach Ablauf der Grundmietzeit zu einem Preis von 80 % des Restbuchwertes zu kaufen.
- d) Eine Büroeinrichtung, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer auf sieben Jahre geschätzt wird, wurde fest für drei Jahre geleast. Die Leasingraten während der Grundmietzeit decken nicht die Anschaffungskosten (inkl. Finanzierungs- und Nebenkosten) des Leasinggebers. Der Barwert der Mindestleasingzahlungen beläuft sich auf 80 % des *fair value*. Nach Ablauf der Grundmietzeit ist der Leasinggeber aber berechtigt, dem Leasingnehmer die Einrichtung zu einem Preis zu verkaufen, der die Abdeckung seiner gesamten Kosten sicherstellt.
- e) Ein Kopiergerät im Wert von 5.000 GE wurde fest für drei Jahre geleast. Der Leasingvertrag bestimmt, dass der Leasingnehmer das Gerät danach für 2.000 GE übernimmt. Bei der Kalkulation der jährlichen Leasingzahlungen von 1.100 GE wurden Werteverzehr und Zinsen berücksichtigt.

## Lösung

Steuerrechtlich ergibt sich die Qualifizierung eines Leasingvertrages aus den sog. »Leasingerlassen« des Bundesministeriums der Finanzen, wo objektivierbare Zuordnungskriterien genannt werden. Das HGB enthält keine explizite Regelung. Allerdings gelten die steuerlichen Bestimmungen als GoB, was zu einer identischen Behandlung von Leasingverträgen in der Handels- und Steuerbilanz führt.

Die Behandlung der nachfolgenden Leasingverhältnisse erfolgt nach IFRS auf Grundlage des neuen Standards IFRS 16, welcher ab dem 01.01.2019 die Regelungen des IAS 17 ersetzt. Mit IFRS 16 wird für den Leasingnehmer eine grundsätzliche Verpflichtung zur Aktivierung eines Nutzungsrechts (*right-of-use asset*) eingeführt. Auf Seiten des Leasinggebers sorgt der neue Standard lediglich für geringfügige Änderungen im Vergleich zu den für Leasinggeber und Leasingnehmer einheitlichen Regelungen des alten IAS 17. Demnach sieht IFRS 16 für den Leasinggeber weiterhin eine Unterscheidung in *finance lease* und *operating lease* auf Grundlage des *risk-and-reward-approach* vor, welche zugleich entscheidend für die bilanzielle Behandlung des Leasingverhältnisses durch den Leasinggeber ist.

Die handels- bzw. steuerrechtliche Einstufung des Leasingverhältnisses auf Grundlage der »Leasingerlasse« erfolgt anhand anderer Kriterien, als die Einstufung nach